

Barnahus

Qualitätsstandards

**Leitfaden für den interdisziplinären und
ressortübergreifenden Umgang mit
minderjährigen Opfern und Zeugen von
Gewalt - Zusammenfassung**

Die PROMISE Projektreihe www.childrenatrisk.eu/promise

Herausgeber: Sekretariat des Ostseerates und Child Circle

Autorin: Olivia Lind Haldorsson, Child Circle

Vorwort und Impulsbeiträge: Bragi Guðbrandsson, The Government Agency for Child Protection, Island

Expertengruppe:

Gordana Buljan Flander, Centre for Child and Youth Protection, Zagreb
Åsa Landberg, Psychologin und Psychotherapeutin
Resmiye Oral, Child Protection Program, University of Iowa
Carl Göran Svedin, Barnafrið – Nationellt kunskapscentrum, Linköping University

Überblick Gesetzesrahmen und Richtlinien:

Rebecca O'Donnell, Child Circle

Überblick über gelingende Praxis:

Janet van Bavel, Children and Youth Trauma Centre, Haarlem
Tea Brezinscak, Centre for Child and Youth Protection, Zagreb
Britta Bäumer, Child and Adolescent Psychiatric Trauma Unit, Barnahus Stockholm
Ylva Edling, Child and Adolescent Psychiatric Trauma Unit, Barnahus Stockholm
Ólöf Ásta Farestveit, Barnahus Reykjavik
Anna Frank-Viron, Children's House, Childrens Protection Department, Social Insurance Board
Turid Heiberg, Council of the Baltic Sea States Secretariat
Peter van der Linden, Verwey-Jonker Institute Anna Nelsson, Barnahus Linköping
Rebecca O'Donnell, Child Circle
Anna M Pettersson, Barnahus Linköping
Ana Marija Spanic, Centre for Child and Youth Protection, Zagreb
Andrea Wagner Thomsen, Centre for Children, Youth and Families, National Board for Social Services

Beiträge der Pilotländer:

Michael van Aswegen, TUSLA Irland
Dainora Bernackiene, Children Division, Family and Communities Department, Ministry of Social Security and Labour, Litauen
Andreea Bijii, Save the Children Romania

Laura Cejmale, Association Center Dardedze, Lettland
Adina Mihaela Codres, Ministry of Labour, Family, Social Protection and Elderly, National Authority for the Protection Children Rights and Adoption, Rumänien
ESZTER Foundation, Ungarn
Maria Keller-Hamela, Empowering Children Foundation, Polen
Vasiliki Kourri, Hope for Children CRC Policy Center, Zypern
Ann Lind-Liiberg, Department of Children and Families, Ministry of Social Affairs
Viola Läänerand, Child Protection Unit, Estonian Social Insurance Board, Estland
Andrea Moehringer, ChildHood Deutschland
Lauris Neikens, Children and Family Policy Department, Ministry of Welfare, Lettland
Beata Wojtkowska, Empowering Children Foundation

Austausch der Pilotländer:

Bulgarien: Social Activities and Practices Institute (SAPI)
Zypern: Hope for Children CRC Policy Center and Ministry for Social Services
England: NHS England
Estland: Child Protection Unit, Estonian Social Insurance Board and Department of Children and Families, Ministry of Social Affairs
Deutschland: ChildHood Deutschland
Ungarn: Barnahus Szombatehly, ESZTER Foundation and Hungarian Church Aid
Irland: Irish Police Force and TUSLA
Lettland: Association Center Dardedze and Children and Family Policy Department, Ministry of Welfare
Litauen: Children Division, Family and Communities Department, Ministry of Social Security and Labour and State Social Home, „Užuovėja“
Luxemburg: Ministry of Education, Children and Youth
Malta: FSWS-Appogg, Child Protection Services
Polen: Empowering Children Foundation
Rumänien: Ministry of Labour, Family, Social Protection and Elderly, National Authority for the Protection of Children Rights and Adoption and Save the Children Romania
Schottland: Children First Scotland and Scottish Courts and Tribunal Service

Redaktion:

Rebecca O'Donnell
Daja Wenke

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Einleitung	4
Das Barnahus Modell	8
Die Barnahus Standards	12
Ein Leseschlüssel der Standardprofile	14
Standard 1: Wichtige Grundsätze und bereichsübergreifende Aktivitäten	16
Standard 2: Multidisziplinäre und ressortübergreifende Zusammenarbeit im Barnahus	24
Standard 3: Inklusiver Zielgruppe	28
Standard 4: Kinderfreundliche Umgebung	30
Standard 5: Ressortübergreifendes Case Management	32
Standard 6: Forensische Interviews	37
Standard 7: Medizinische Untersuchung	41
Standard 8: Therapeutische Leistungen	43
Standard 9: Aufbau von Kapazitäten	45
Standard 10: Prävention: Weitergabe von Informationen, Schärfen des Bewusstseins und Aufbau externer Kompetenzen	47
Verknüpfende Bestimmungen, rechtliche Verpflichtungen und die Europäischen Barnahus Standards: Übersicht	49

Vorwort

Mit den *Europäischen Barnahus Standards* wurde erstmals versucht, die Grundsätze für die Interventionen und Leistungen in Europa zu definieren, die das „Barnahus“ Modell genannt werden. Der Name Barnahus („Haus für Kinder“) kommt aus Island. Dort wurde im Jahr 1998 das erste Barnahus gegründet. Seither wurden - vor allem in den nordischen Ländern - viele Barnahus eingerichtet.

Die fast universelle Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte des Kindes (kurz Kinderrechtskonvention der United Nations, UN-KRK) hat dazu beigetragen, dass es in der Kinderfürsorgepolitik und den entsprechenden Praktiken in Europa zu einer Angleichung gekommen ist, die von der Zusammenarbeit und den gemeinsamen Bemühungen der verschiedenen Akteure - u. a. Regierungs- als auch Nicht-Regierungsstellen sowie Berufsvereinigungen und Universitäten - angetrieben wurde. Hierzu kommt der Einfluss der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und des Europäischen Gerichtshofs, die sich in den vergangenen zehn Jahren immer häufiger auf die UN-KRK bezogen haben. In Europa gab es bisher zwei unterschiedliche Traditionen im Bereich des Kindeswohls. Auf der einen Seite die kontrollierende und verfahrensrechtlich gesteuerte „Rettung des Kindes“ und auf der anderen Seite ein familienorientierter Ansatz der „Unterstützung für die Familie“. In Folge der oben beschriebenen Prozesse jedoch wurde dies immer mehr durch Strategien ersetzt, die sich auf dem auf Recht basierenden Ansatz gründeten, welcher in der UN-KRK zum Ausdruck gebracht wurde.

Diese Entwicklungen haben den Rahmen dafür geschaffen, die Grundsätze und Praktiken des Barnahus Modells zu fördern und weiter zu verbreiten. Das Barnahus kann als Versuch betrachtet werden, die Rechte von Kindern zu „operationalisieren“, um eine Unterstützung sowie einen

angemessenen Schutz zu erhalten und Zugang zu einer kinderfreundlichen Justiz zu haben. Die *Europäischen Barnahus Standards* verkörpern diese operativen Praktiken und sollten daher als Leitlinie auf einem Weg zur Verbesserung der Rechte minderjähriger Opfer und Zeugen gesehen werden.

Das Barnahus Modell umfasst einen multidisziplinären und ressortübergreifenden Ansatz, bei dem die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Stellen (Recht, Soziales, Medizin) in einem kinderfreundlichen Gebäude sichergestellt wird, so dass für Kind und Familie umfassende Leistungen aus einer Hand geboten werden können. Der Kern des Barnahus Modells ist die Annahme, dass die Aussage des Kindes sowohl zur Identifizierung und Untersuchung von Kindesmissbrauch zwecks strafrechtlicher Verfolgung als auch für therapeutische und Schutzzwecke wesentlich ist.

Obwohl der Begriff „Barnahus“ eine recht eindeutige Bedeutung hat, variieren die Entstehungsgeschichte und die Organisationsform in den verschiedenen Ländern und manchmal sogar innerhalb eines Landes. Außerdem gibt es Unterschiede zwischen den Zielgruppen, dem Neben- und Miteinander von Rollen und Zuständigkeiten sowie dem Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Partnern im Hinblick auf die Umsetzung der Kernfunktionen. Hierzu gehört beispielsweise die Überlegung, von welchen Berufszweigen forensische Interviews durchgeführt werden, welche forensische Leitlinie angewandt wird und wie therapeutische und medizinische Leistungen erbracht werden.

Diese Unterschiede in der operativen Organisation unterstreichen die Flexibilität des Modells und wie einfach es an die unterschiedlichen Rechtssysteme, sozialen Strukturen, kulturellen Gepflogenheiten und beruflichen Praktiken der unterschiedlichen Länder angepasst ist, was eine Inspiration und Ermutigung für all jene ist, die ein Barnahus einrichten wollen. Wichtig ist zudem, dass das Barnahus nie ein festes

Modell, sondern vielmehr eine sich entwickelnde praktische Anwendung ist, die sich jederzeit an die komplexen Bedürfnisse der Kinder anpassen kann, die Opfer oder Zeugen von Gewalt geworden sind.

Und genau in der Schaffung eines solchen Rahmens, in dem Flexibilität und Anpassungsfähigkeit möglich sind, wird die Bedeutung der *Europäischen Barnahus Standards* deutlich. Selbstverständlich gibt es Begrenzungen dahingehend, wie unterschiedlich die Umsetzung sein kann, um die Authentizität des Modells zu erhalten. Das Barnahus wurde auf Basis einer evidenzbasierten Methode, einschließlich forensischer Protokolle, therapeutischer Interventionen und medizinischer Untersuchungen gegründet. Bei der Umsetzung des Modells in den unterschiedlichen Kulturen ist es absolut wichtig, an diesen evidenzbasierten Grundsätzen des Barnahus festzuhalten.

Heute werden die Grundsätze und Praktiken des Barnahus in vielen europäischen rechtlichen und politischen Fragestellungen vom Europarat (Council of Europe, CoE) und der Europäischen Union (EU) explizit oder implizit berücksichtigt und gefördert. Hierzu gehören u. a. die Konvention zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch des Europarats (2010)¹, die Leitlinien des Europarats für eine kinderfreundliche Justiz (2010)², die Empfehlung für kinderfreundliche soziale Dienstleistungen (2011)³, die EU-Direktive zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie (2011)⁴ und die EU-Direktive über Mindest-

1 Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (CETS N°201)

2 Richtlinien des Ministerkomitees des Europarates zu einer kinderfreundlichen Justiz (Verabschiedet vom Ministerkomitee am 17. November 2010 in der 1098. Sitzung der Stellvertreter der Minister)

3 Empfehlung des Europarates zu Kinderrechten und kinder- und familienfreundlichen Sozialdiensten

4 DIREKTIVE 2011/93/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND EUROPARATES vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie

standards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten (2012)⁵.

Die große Mehrheit der europäischen Länder hat sich verpflichtet, die in den internationalen und regionalen Gesetzen aufgeführten Verpflichtungen umzusetzen, auf denen das Barnahus beruht. Die Anwendung der *Europäischen Barnahus Standards* wird hierbei hoffentlich ein wertvolles Werkzeug sein.

Bragi Guðbrandsson, März 2017

5 DIREKTIVE 2012/29/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND EUROPARATES vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JHA

Einleitung

Wenn ein Kind Gewalt ausgesetzt ist, sind eine Reihe von Akteuren wie die sozialen und medizinischen Dienste sowie die Dienste für die psychische Gesundheit und Akteure im Strafvollzug in der Pflicht, die Rechte und das Wohlergehen des Kindes zu schützen und zu fördern. Jeder Akteur ist auf andere Art dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass seine Rolle effektiv und auf kinderfreundliche Art ausgefüllt und immer zum Wohl des Kindes gehandelt wird.

Arbeiten die Akteure nicht zusammen, wird das Kind möglicherweise parallelen Befragungen und Begutachtungen durch unterschiedliche Stellen und Disziplinen ausgesetzt, so dass es wiederholende und einschüchternde Erfahrungen macht. Wiederholte Befragungen durch verschiedene Personen an verschiedenen Orten und durch unterschiedliche Dienste in Kombination mit nicht angemessenen Befragungsmethoden tragen laut Forschungen und Erfahrungen aus Kliniken zur Retraumatisierung des Kindes bei.⁶

Das ist ein ernstes Problem, da die Aussage des Kindes außerordentlich wichtig für seine Sicherheit und Schutz ist. Sie trägt dazu bei, den Bedarf an körperlicher und mentaler Genesung zu ermitteln sowie eine

6 Siehe zum Beispiel: Henry, Jim (1997). Following Disclosure, System Intervention Trauma to Child Sexual Abuse Victims. *Journal of Interpersonal Violence* 12: 499; Newgent, Rebecca A., Fender-Scarr, Lisa K. and Bromley, Jamie L. (2002). The Retraumatization of Child Sexual Abuse: The Second Insult. *National Institute for Trauma and Loss in Children*, Volume 2, Number 2, Fall 2002; Newlin, Chris, Cordisco Steele, Linda, Chamberlin, Andra, Anderson, Jennifer, Kenniston, Julie, Russell, Amy, Stewart, Heather and Vaughan-Eden, Viola (2014). *Child Forensic Interviewing: Best Practices*. U.S. Department of Justice Office of Justice Programs Office of Juvenile Justice and Delinquency Prevention; Westcott Helen L. and Davies, Graham M (eds) (2002). *Children's Testimony: A Handbook of Psychological Research and Forensic Practice*. Wiley Series of the Psychology of Crime, Policing and Law, July 2002; Jansson, Helene, Rathje, Pia and Gade Hansen, Søren (2015). The experience of children testifying in court in cases of sexual abuse. *Sexological Clinic at PCK Copenhagen, Center for Sexual Abuse, Rigshospitalet Copenhagen and the National Council for Children, Denmark*

erfolgreiche und kinderfreundliche⁷ strafrechtliche Untersuchung und einen strafrechtlichen Prozess sicherzustellen.⁸

Kommt es zu unbeabsichtigten Unstimmigkeiten durch Befragungen, die zu verschiedenen Zeitpunkten, an unterschiedlichen Orten und durch verschiedene Personen mit unterschiedlichem Maß an Kompetenz durchgeführt werden, so kann das dazu führen, dass ein Kind als Zeuge angezweifelt wird.⁹

In den vergangenen Jahren wurde immer mehr erkannt, dass eine multidisziplinäre und ressortübergreifende Zusammenarbeit für die Erfüllung der Rechte minderjähriger Opfer und Zeugen von Gewalt wichtig ist, um diese zu schützen, Anteil zu nehmen, sie zu fördern und ihnen zu helfen. Eine multidisziplinäre und ressortübergreifende Zusammenarbeit kann sowohl den Kindern als auch den Fachkräften wichtige Nutzen bringen, sie jedoch auch vor Herausforderungen stellen. Hier sind Einsatz und Investitionen aller beteiligten Stellen erforderlich. Es muss feste Bausteine einer gut funktionierenden und effektiven Organisation geben, die es den Stellen ermöglicht, koordiniert zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit muss so aufgebaut sein, dass die Rechte, Bedürfnisse und Interessen der Kinder im Mittelpunkt stehen.

7 Der Begriff „kinderfreundliche Justiz“ steht für „Justizsysteme, in denen die effektive Umsetzung aller Rechte von Kindern auf höchstem erreichbarem Level garantiert wird“ (Europarat, Richtlinien des Ministerkomitees des Europarats zu einer kinderfreundlichen Justiz und die entsprechende Gesetzesbegründung (2011), S. 4.)

8 Strafrechtliche Untersuchungen und Gerichtsverfahren, einschließlich der Art, wie Kinder darin involviert werden, können innerhalb Europas variieren. Die Europäische Kommission hat eine umfassende Studie dazu durchgeführt, wie Kinder in zivilgerichtliche, administrative und strafrechtliche gerichtliche Verfahren in den 28 Mitgliedstaaten der EU involviert werden. Innerhalb der Studie wurden alle verfügbaren Statistiken zusammengetragen und verglichen und Richtlinien-Kurzzusammenfassungen sowie 29 Länderberichte für jeden der drei Justizbereiche veröffentlicht (Zusammenfassung der kontextuellen Übersichten zur Involvierung von Kindern in strafrechtlichen Gerichtsverfahren in 28 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Europäische Union 2014)

9 Weitere Informationen erhalten Sie in Fußnote 6

Dieses Dokument, das sich auf internationales und europäisches Recht sowie Leitfäden und das Barnahus¹⁰Modell stützt, stellt zehn gute Praxisstandards, die „Europäischen Barnahus Standards“, für multidisziplinäre und ressortübergreifende Leistungen für minderjährige Opfer und Zeugen von Gewalt in Europa vor, die auf Kinder zugeschnitten wurden. In diesem Dokument wird die vollständige Version des Leitfadens zusammengefasst, in welchem die Standards aufgeführt werden.¹¹

Das wichtigste Ziel der Standards besteht darin, einen allgemeingültigen operativen und organisatorischen Rahmen vorzugeben, der eine Praxis aufzeigt, mittels derer eine Retraumatisierung verhindert wird und gleichzeitig Zeugenaussagen für das Gericht gesichert werden, und der zudem dem Recht auf Schutz und Unterstützung der Kinder sowie einer kinderfreundlichen Justiz entspricht.

Die Standards sind eine Sammlung bereichsübergreifender Grundsätze und Aktivitäten, Kernfunktionen und institutioneller Regelungen, die kinderfreundliche, effektive und koordinierte Interventionen ermöglichen, zu denen die folgenden gehören: 1.1 Kindeswohl; 1.2 Das Recht der Kinder, gehört zu werden und Informationen zu erhalten; 1.3 Vermeidung unangemessener Verzögerungen; 2. Multidisziplinäre und ressortübergreifende Organisation; 3. Zielgruppe; kinderfreundliche Umgebung; 5. Ressortübergreifende Planung und Case Management; 6. Forensische Interviews; 7. Medizinische Untersuchung; 8. Therapeutische Leistungen; 9. Aufbau von Kapazitäten und; 10. Prävention: Weitergabe von Informationen und Aufbau externer Kompetenzen.

¹⁰ Das Barnahus Modell, welches im Kapitel 2 detaillierter erörtert wird, ist als führender multidisziplinärer und ressortübergreifender Dienst für minderjährige Opfer und Zeugen von Gewalt anerkannt. Weitere Informationen erhalten Sie in Fußnote 12.

¹¹ Lind Haldorsson, Olivia (2017) European Barnahus Quality Standards: Guidance for Multidisciplinary and Interagency Response to Child Victims and Witnesses of Violence <http://www.childrenatrisk.eu/promise/european-barnahus-quality-standards/>

Ein Hauptzweck der Standards liegt in der Festlegung von Maßnahmen, die eine Retraumatisierung¹² der Kinder verhindert, die Opfer oder Zeugen von Gewalt wurden; dass das Kindeswohl Entscheidungen und praktische Handlungsweisen bestimmt; dass das Recht des Kindes gehört zu werden eingehalten wird, ohne wiederholte Befragungen; dass das Kind von spezialisierten und kompetenten Fachkräften befragt und unterstützt wird; dass die Interviews in einer multidisziplinären Umgebung in einer kinderfreundlichen Einrichtung durchgeführt werden, in denen das Kind und seine Betreuer ohne unangemessene Verzögerung adäquat unterstützt werden, und; dass das Kind nicht verpflichtet ist, bei Gericht zu erscheinen.¹³

Die Standards sind an die frühere Arbeit auf diesem Gebiet angelehnt, u. a. an die Standards for Accredited Child Advocacy/Protection Centres der National Children's Alliance¹⁴ in den USA sowie an Kriterien, die zur

¹² Die Europäischen Barnahus Standards fördern einen umfassenden Ansatz, welcher die Achtung der Rechte der Kinder beinhaltet, gehört zu werden und Informationen zu erhalten; sowie eine multidisziplinäre und ressortübergreifende Zusammenarbeit mit dem Ziel, eine Retraumatisierung zu verhindern und Ergebnisse zu sichern, die zum Wohl des Kindes sind; umfassende und zugängliche Leistungen, die die individuellen und komplexen Bedürfnisse des Kindes und der nichtschuldigen Familienmitglieder oder Betreuer erfüllen; hohe professionelle Standards, Schulungen und ausreichende Ressourcen für die Mitarbeiter gewährleisten, die mit minderjährigen Zeugen und Opfern von Gewalt arbeiten; und Gewalt beispielsweise über Aufklärung und Sensibilisierung verhindern. Siehe PROMISE Vision, <http://www.childcentre.info/promise/publications>

¹³ Die Europäischen Barnahus Standards fördern einen umfassenden Ansatz, welcher die Achtung der Rechte der Kinder beinhaltet, gehört zu werden und Informationen zu erhalten; sowie eine multidisziplinäre und ressortübergreifende Zusammenarbeit mit dem Ziel, eine Retraumatisierung zu verhindern und Ergebnisse zu sichern, die zum Wohl des Kindes sind; umfassende und zugängliche Leistungen, die die individuellen und komplexen Bedürfnisse des Kindes und der nichtschuldigen Familienmitglieder oder Betreuer erfüllen; hohe professionelle Standards, Schulungen und ausreichende Ressourcen für die Mitarbeiter gewährleisten, die mit minderjährigen Zeugen und Opfern von Gewalt arbeiten; und Gewalt beispielsweise über Aufklärung und Sensibilisierung verhindern. Siehe PROMISE Vision, <http://www.childcentre.info/promise/publications>

¹⁴ Standards for Accredited Members (National Children's Alliance, 2017) <http://www.nationalchildrensalliance.org/sites/default/files/downloads/NCA-Standards-for-Accredited-Members-2017.pdf>

Beurteilung der Barnahus in Schweden entwickelt wurden¹⁵. Hier flossen Beiträge erfahrener Ärzte und Fachleute aus dem Barnahus und den kinderfreundlichen Zentren ein, die mit minderjährigen Opfern und Zeugen von Gewalt in Europa arbeiten. Sie basieren auf dem, was sich als praktikabel erwiesen hat und haben echten Mehrwert für das Kind, die Familie und die Fachleute¹⁶.

Hierbei ist wichtig, dass die Standards ein Modell verkörpern, bei dem im europäischen und internationalen Recht festgelegte rechtliche Verpflichtungen erfüllt werden. Internationales und europäisches Recht fordert typischerweise allgemeine Grundsätze, welche eingehalten werden müssen, z. B. das Kindeswohl und die Beteiligung des Kindes. Ferner enthält das Recht auch bestimmte spezifische Bestimmungen zu den Schlüsselprozessen, wie zu Befragungen der minderjährigen Opfer oder zu ihrer Unterstützung. Die Standards beziehen mit ein, wie diese rechtlichen Bestimmungen im täglichen Ablauf durch bereichsübergreifende Aktivitäten und Kernfunktionen in einem Barnahus umgesetzt werden können. Die Standards behandeln auch die institutionellen Regelungen, welche die Praxis untermauern, und obwohl diese kaum in den Gesetzen selbst aufgeführt werden, sind sie doch in der

maßgeblichen Anleitung zur Implementierung dieser Gesetze enthalten.¹⁷ Kurz gesagt, beschreiben die institutionellen Regelungen die Arbeitsweisen, die es den Teams ermöglichen, die rechtlichen Vorgaben nach ihren Möglichkeiten auf bestem Weg zu erfüllen.¹⁸

Die Standards wurden ausgearbeitet, um die Übertragbarkeit und Anpassungsfähigkeit zu gewährleisten, wobei beachtet wurde, dass diese in unterschiedlichen politischen, rechtlichen, gerichtlichen, sozioökonomischen und kulturellen Kontexten implementiert werden müssen.¹⁹

Bei Einführung der Standards ist anzumerken, dass es wichtig ist, den organisatorischen Aufbau und die Durchführung der Leistungen kontinuierlich zu beurteilen und zu bewerten. Die mit den Standards verbundenen Indikatoren bieten Beispiele für Informationen, die zeigen, ob und in welchem Maße die Standards eingehalten werden, und unterstützen schließlich die Prüfung von Richtlinien und Alltagspraxis. Die Beurteilung bietet auch wichtige Möglichkeiten, um sicherzustellen, dass neue Forschung, Leitlinien, Recht und Erfahrung in die Praxis und den

15 Landberg, Åsa and Svedin, Carl Göran (2013). Inuti ett Barnahus, A quality re-view of 23 Swedish Barnahus. Stockholm, Rädde Barnen English: http://www.barnafrid.se/custom/uploads/2016/10/Inuti-ett-Barnahus_ENG.pdf

16 Die Standards wurden mittels mündlichen und schriftlichen Inputs der Expertengruppe des Projekts PROMISE z. B. von Barnahus Iceland, Barnahus Linköping (Schweden), Barnahus Stockholm (Schweden), des Child and Youth Protection Centre in Zagreb (Kroatien), von MDCK in Haarlem (Niederlande), Linköping University (Sweden) und des Child Protection Program der University of Iowa entwickelt. Eine umfassende Erörterung der Standards und dieses Dokuments ist über einen mündlichen Austausch und eine schriftliche Umfrage unter Regierungsministerien/Ämtern und/oder Vertretern von Leistungsstellen in Bulgarien, Zypern, Estland, Finnland, Irland, Deutschland, Ungarn, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, England und Schottland erfolgt.

17 Die Standards entsprechen beispielsweise den Richtlinien des Europarats zu einer kinderfreundlichen Justiz und fördern die Kernelemente einer kinderfreundlichen Justiz (zugänglich (z. B. Standard 3 und 4), altersangemessen (z. B. Standard 1.1, 5, 6), schnell (z. B. Standard 1-3, 5, 6), sorgsam (z. B. Standard 5 und 6), angepasst an und fokussiert auf die Bedürfnisse des Kindes (z. B. Standard 1.1-1.3, 5, 6), das Recht auf ein faires Verfahren achtend (z. B. Standard 6), das Recht, am Verfahren teilzunehmen und dieses zu verstehen, achtend (z. B. Standard 1.2), das Recht auf Privat- und Familienleben achtend (z. B. Standard 1.1, 3, 4), das Recht auf Integrität und Würde achtend (z. B. Standard 1.1, 3, 4)).

18 Die Tabelle in Kapitel IV bietet einen Überblick über die rechtlichen Verpflichtungen und internationalen Leitlinien, die in den Standards enthalten sind. Es wird zudem auf die relevanten rechtlichen Bestimmungen und Anweisungen unter jedem Profil verwiesen, das die Standards in Kapitel 3 beschreibt. Siehe auch O'Donnell, Rebecca (2017) PROMISE Compendium of Law and Guidance: European and Inter-national Instruments concerning Child Victims and Witnesses of Violence, Stockholm, PROMISE Project Series www.child-centre.info/promise/publications/

19 Wenke, Daja and Heiberg, Turid (2017) Enabling Child-sensitive Justice: The Success Story of the Barnahus Model and its Expansion in Europe, Stockholm, The PROMISE Project Series, <http://www.child-centre.info/promise/publications/>

Aufbau der Leistungen einfließen. Es sollten besonderen Anstrengungen unternommen werden, um zu gewährleisten, dass die Kinder gehört werden und ihre Ansichten in den Aufbau der Dienste einfließen.²⁰

In diesem Dokument wird die Definition von Gewalt übernommen, die in Artikel 19 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes festgelegt wurde: „Alle Formen physischer oder psychischer Gewalt, von Verletzungen und Missbrauch, Vernachlässigung oder nachlässiger Behandlung, Misshandlung oder Ausbeutung, einschließlich sexueller Missbrauchs“.

„Kind“ wird hier nach Artikel 1 der UN-Kinderrechtskonvention definiert: “[J]eder Mensch, der noch nicht achtzehn Jahre alt ist“.

Erfahren Sie mehr

Die vollständige Version des Leitfadens enthält illustrative Beispiele nennenswerter Praxis von bekannten Barnahus und kinderfreundlichen Serviceeinrichtungen (Diensten) in Europa, in denen aufgezeigt wird, wie die verschiedenen Typen von Diensten und nationalen Kontexten unterschiedliche Ansätze entwickelt und gleichzeitig die grundlegenden Prinzipien, Aktivitäten und Regelungen eingehalten haben, die in den Standards aufgeführt sind.²¹

²⁰ Es wurde ein Tracking-Tool entwickelt, um ein einfaches Mittel zur Beurteilung dessen zu bieten, wo die Leistungen sich im Prozess des Einrichtens eines Barnahus Modells wiederfinden, welches die in diesem Dokument aufgeführten Standards beinhaltet. Das Tracking-Tool kann über die PROMISE Website www.childcentre.info/promise/publications/ heruntergeladen werden.

²¹ Lind Haldorsson, Olivia (2017) European Barnahus Quality Standards: Guidance for Multidisciplinary and Interagency Response to Child Victims and Witnesses of Violence <http://www.childrenatrisk.eu/promise/european-barnahus-quality-standards/>

Das Barnahus Modell

Barnahus (isländisch für „Haus für Kinder“) ist als führendes kinderfreundliches, multidisziplinäres und ressortübergreifendes Modell für minderjährige Opfer und Zeugen von Gewalt bekannt.²² Das Ziel eines Barnahus ist es, in koordinierter und effektiver Weise auf das Erlebte zu reagieren und eine Retraumatisierung während der Befragung und der gerichtlichen Verfahren zu verhindern.

Eine Schlüsselrolle eines Barnahus liegt darin, ein gültiges Beweismittel für ein Gerichtsverfahren zu erhalten und dieses im Fall einer strafrechtlichen Verfolgung zu nutzen, so dass das Kind nicht bei Gericht erscheinen muss.²³

In Ausübung dieser Rolle bietet das Barnahus einen Komplettansatz, der die Kooperation zwischen den entsprechenden Behörden und Stellen wie Polizei, Sozialdienste, Kinderschutz, Gesundheitswesen sowie Staatsanwaltschaft in einer kinderfreundlichen Einrichtung umfasst. Das Barnahus spielt auch eine wichtige Rolle dabei, das Bewusstsein für und

22 Wenke, Daja and Heiberg, Turid (2017) Enabling Child-sensitive Justice: The Success Story of the Barnahus Model and its Expansion in Europe, Stockholm, The PROMISE Project Series, <http://www.childcentre.eu/promise/publications>, p 4. Siehe auch EC REC-RDAP-CHIL-AG-2016 Call, worin das Barnahus Modell herausgestellt wird: „Vorschläge müssen darauf abzielen, eine kinderfreundliche Reaktion auf Gewalt gegen Kinder zu gewährleisten, die ressortübergreifend, multidisziplinär sowie umfassend ist, sowie, wenn möglich, unter einem Dach erfolgt (Barnahus/Kinderhaus Modell).

23 Das Barnahus hat in den nordischen Ländern jeweils unterschiedliche Rollen : Dänemark: Unterstützen der lokalen für die Kinderfürsorge zuständigen Stellen der Städte und Gemeinden, Island: Koordinieren parallele Befragungen innerhalb der Strafermittlung und der Stellen für die Kinderfürsorge, Norwegen: Vereinfachen der polizeilichen Befragung, Schweden: Koordinieren parallel durchgeführter Untersuchungen der Ermittlungsbehörden und der für die Kinderfürsorge zuständigen Stellen (Bakketeig, Elisiv (2016). Das Barnahus Modell in den nordischen Ländern. Abhandlung vorgelegt bei PROMISE – Regionale Konferenz und Studienbesuch, Linköping 28-29 November 2016. Basierend auf Johansson, Susanna, Kari Stefansen, Anna Kaldal & Elisiv Bakketeig (in press, 2017): Implementing the Nordic Barnahus model: Characteristics and local adaptations. In Johansson, S., Stefansen, K., Kaldal, A. & Bakketeig, E. (red.). Collaborating against child abuse: Exploring the Nordic Barnahus Model.)

das Wissen über die Gewalt gegen Kinder in wichtigen Interessensgruppen zu fördern.²⁴

Ein wesentliches Merkmal des nordischen Barnahus besteht darin, dass es in die nationalen Behörden eingebettet ist, beispielsweise in die Sozialdienste, Gesundheits- und Kinderschutzsysteme sowie in das Rechtssystem. Unterschiedliche nationale Kontexte haben zu unterschiedlichen institutionellen Regelungen geführt, damit dieses erreicht werden kann. An einigen Orten wird das Barnahus beispielsweise funktionell eingebettet in soziale Dienste und Kinderschutzbehörden, wohingegen andernorts es unter das Gesundheitssystem oder die Strafverfolgung fällt. Unabhängig davon erfolgt die multidisziplinäre und ressortübergreifende Zusammenarbeit jedoch in einer kinderfreundlichen Einrichtung. An manchen Orten wird das Kind im Barnahus von einem Polizisten befragt, an anderen übernimmt dies ein Psychologe oder ein Sozialarbeiter. Das Barnahus gewährleistet jedoch immer, dass die Person, die das Kind befragt, im Bereich forensischer Interviews mit Kindern speziell geschult ist, dass es evidenzbasierte Protokolle für forensische Interviews gibt und dass Vertreter des multidisziplinären Teams die Befragung von einem angrenzenden Raum aus verfolgen.

Es gibt eine Reihe multidisziplinärer und ressortübergreifender Dienste in Europa, die dem Barnahus Modell ähnlich sind und bei denen die nationalen Gesundheits- und Sozialdienste, das Kinderschutzsystem

24 Siehe beispielsweise die Abbildung zu den PROMISE Interessenvertretern, <http://www.childcentre.eu/promise/publications>

und/oder die lokalen Behörden in unterschiedlichem Maße involviert sind.²⁵

Ein weiterer wichtiger Unterschied zwischen dem Barnahus Ansatz und anderen multidisziplinären, ressortübergreifenden Diensten liegt zuweilen in der formalen Anerkennung durch das Rechtssystem. In Abhängigkeit vom Rechtssystem und manchmal auch von der Vorgehensweise und der Haltung der Richter, müssen Kinder in einigen europäischen Ländern auch dann immer noch vor Gericht erscheinen, wenn es Einrichtungen gibt, um die Kinder in einer kinderfreundlichen, multidisziplinären Umgebung anzuhören. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn die Dienste ein Element nationaler und/oder lokaler Behörden geworden sind, z. B. der Kinderschutzdienste oder des Gesundheitssystems.

Das Modell CAC (Children's Advocacy Centre)²⁶ in den USA und das Barnahus Modell haben das gleiche Gesamtziel: eine Retraumatisierung zu verhindern und das Kind in multidisziplinärer Weise zu unterstützen. Polizei und Strafverfolgungsbehörden sind involviert, beim CAC-Modell ist die Unterstützung für das Kind jedoch nicht formal in das Rechtssystem eingebettet. Wenn es zu einer Anklage kommt, muss das Kind bei Gericht erscheinen, da die Zeugenaussage in einem CAC nicht unter den im US-System vorgegebenen Bedingungen eines „ordnungsgemäßen

²⁵ Das Barnahus hat in den nordischen Ländern jeweils unterschiedliche Rollen : Dänemark: Unterstützen der lokalen für die Kinderfürsorge zuständigen Stellen der Städte und Gemeinden, Island: Koordinieren paralleler Befragungen innerhalb der Strafermittlung und der Stellen für die Kinderfürsorge, Norwegen: Vereinfachen der polizeilichen Befragung, Schweden: Koordinieren parallel durchgeführter Untersuchungen der Ermittlungsbehörden und der für die Kinderfürsorge zuständigen Stellen (Bakketeig, Elisiv (2016). Das Barnahus Modell in den nordischen Ländern. Abhandlung vorgelegt bei PROMISE – Regionale Konferenz und Studienbesuch, Linköping 28-29 November 2016. Basierend auf Johansson, Susanna, Kari Stefansen, Anna Kaldal & Elisiv Bakketeig (in press, 2017): Implementing the Nordic Barnahus model: Characteristics and local adaptations. In Johansson, S., Stefansen, K., Kaldal, A. & Bakketeig, E. (red.). Collaborating against child abuse: Exploring the Nordic Barnahus Model.)

²⁶ Weitere Informationen zu den Children's Advocacy Centers erhalten Sie unter <http://www.nationalchildrensalliance.org/cac-model>

Verfahrens“ erfolgt ist. Das CAC bereitet das Kind jedoch auf das Gerichtsverfahren vor und unterstützt es. Außerdem spielt es eine wichtige Rolle, in einem CAC die Anzahl der Erlebnisschilderungen eines Kindes zu reduzieren, während gleichzeitig sichergestellt wird, dass das Kind koordinierte Hilfestellungen erhält.

Andere Typen multidisziplinärer kinderfreundlicher Zentren haben in der Regel das Ziel gemeinsam, Retraumatisierungen zu reduzieren und bieten eine multidisziplinäre Unterstützung an, wobei es allerdings an einer systematischen Beteiligung aller relevanten nationalen und lokalen Behörden, einschließlich der Polizei und Strafverfolgung, mangelt. Einige dieser Dienste wurden in die nationalen oder lokalen Gesundheits-, Sozialdienst- oder Kinderschutzsysteme integriert. Andere wurden gegründet und agieren als unabhängige Vertretungen und beteiligen sich an der ressortübergreifenden Zusammenarbeit auf informellere Art und Weise.

Einige europäische Länder haben einen multidisziplinären und ressortübergreifenden Ansatz für den Schutz des Kindes eingeführt, ohne gemeinsame Dienste an einem kinderfreundlichen Ort anzubieten. Zwar mögen einige Standards auf bestimmte Elemente dieser Ansätze anwendbar sein, dieser Leitfaden fördert jedoch stark einen Komplettdansatz, über den dem Kind an einem kinderfreundlichen Ort eine koordinierte Unterstützung angeboten wird. Tatsächlich wird dieses als Schlüsselbedingung für die Vermeidung einer Retraumatisierung sowie für die Sicherung der Aussage des Kindes betrachtet.

Das Modell auf der folgenden Seite zeigt, wie das Barnahus in Island aufgebaut ist.

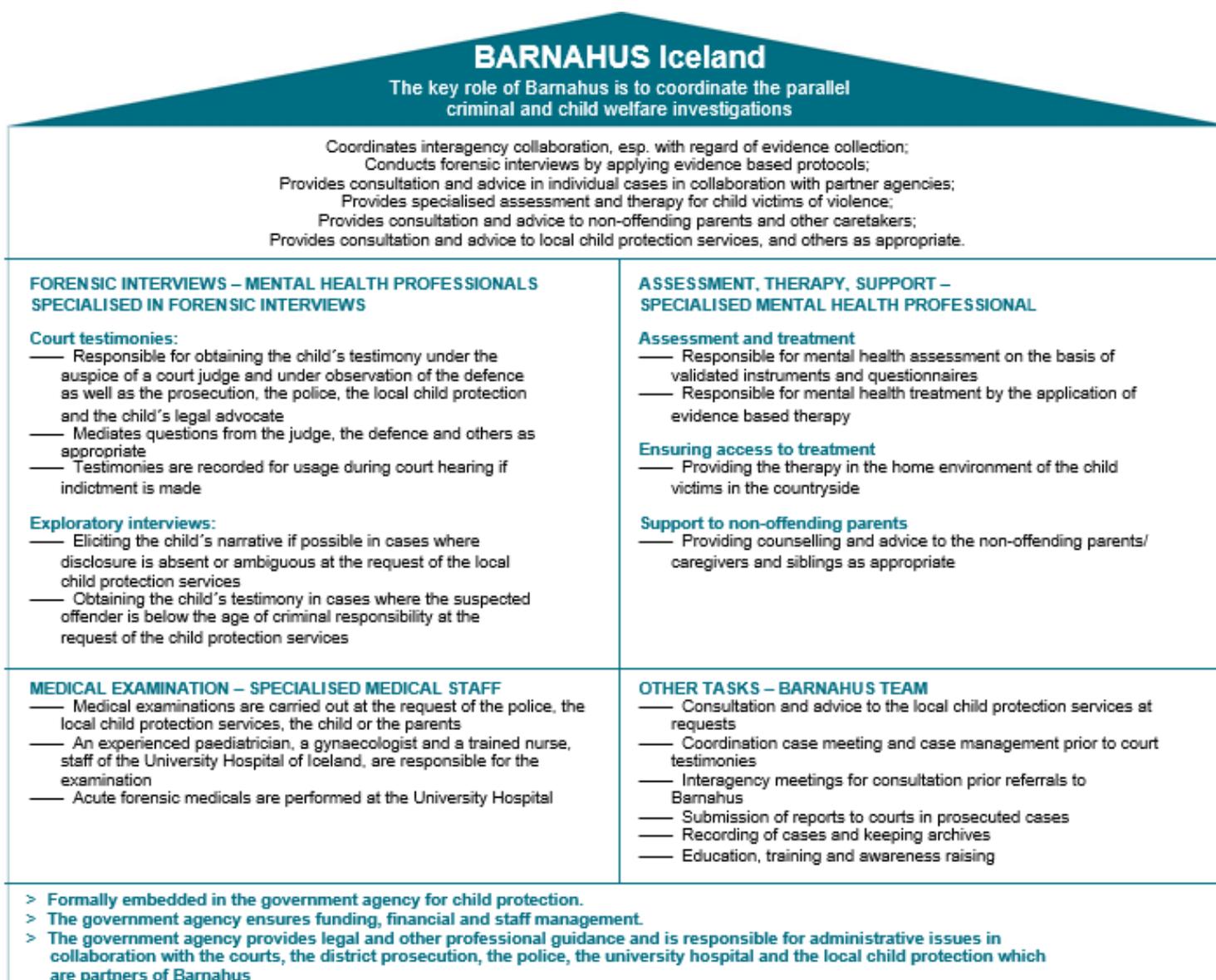
Erfahren Sie mehr

Jeder nationale Kontext hat seine eigenen besonderen Möglichkeiten und Herausforderungen für den Aufbau eines Barnahus oder eines ähnlichen Modells. Die nachstehenden Darstellungen der fünf verschiedenen Modelle und die Beispiele einer bemerkenswerten Praxis in der vollständigen Version dieses Dokuments zeigen, wie unterschiedlich nationale Kontexte die Diversität und den Erfindergeist beim Aufbau und Betreiben von Barnahus und ähnlicher kinderfreundlicher Dienste erzeugt haben, wobei die Kerngrundsätze und -werte, die die Standards festlegen, allerdings trotzdem eingehalten werden.

Wichtige gemeinsame Kriterien eines Barnahus

Das Barnahus bietet Kindern eine kinderfreundliche, sichere Umgebung und vereinigt alle wichtigen Leistungen unter einem Dach.

1. Forensische Interviews werden nach evidenzbasierten Protokollen geführt;
2. Die Beweiskraft der Aussage des Kindes wird durch angemessene Regelungen sichergestellt, die den Grundsätzen des ordnungsgemäßen Gerichtsverfahrens entsprechen. Ziel ist es, zu vermeiden, dass das Kind seine Aussage während der Gerichtsverhandlung wiederholen muss, wenn es zu einer Anklage kommt;
3. Es erfolgt eine medizinische Beurteilung für forensische investigative Zwecke sowie zur Gewährleistung des körperlichen Wohlbefindens und der Genesung des Kindes;
4. Es werden psychologische Unterstützung sowie kurz- und langfristige therapeutische Leistungen zur Bearbeitung des Traumas des Kindes und der nichtschuldigen Familienmitglieder und Betreuer geboten;
5. Es erfolgt eine Beurteilung des Schutzbedarfs des Opfers und möglicherweise der Geschwister in der Familie; eine Nachverfolgung ist gewährleistet.



Die Barnahus Standards

In diesem Kapitel werden die Europäischen Barnahus Standards dargelegt. Die Standards setzen sich aus bereichsübergreifenden Grundsätzen und Maßnahmen, Kernfunktionen und institutionellen Regelungen zusammen, die eine kinderfreundliche, effektive und gemeinschaftliche Praxis ermöglichen. In den meisten Fällen besteht ein jeweiliger Standard aus einer Reihe ähnlicher Elemente des Gesamtstandards. Beispielsweise besteht ein Standard, der sich auf die Zielgruppe bezieht, aus zwei Elementen: „einer inklusiven und breit gefassten Definition“ und „Nicht-Diskriminierung“.

Gemeinsam bieten die Standards einen praktischen Rahmen für Akteure, die Leistungen einrichten und Leistungen durchführen möchten, welche die Kerngrundsätze und -merkmale des Barnahus Modells abdecken. Die Standards können als Impulse und Unterstützung zu einer fortwährenden Weiterentwicklung der bereichsübergreifenden Maßnahmen, Kernfunktionen und des organisatorischen Aufbaus angewandt werden. Die Standards dienen auch zur Orientierung beim Aufbau der Mitarbeiterkapazität sowie Präventionsarbeit, beispielsweise wenn es um das Weitergeben von Informationen und den Wissensaufbau mit wichtigen Interessensgruppen geht.

Die Beschreibung und der Grundgedanke der Standards sowie die vorgeschlagenen Indikatoren, das entsprechende Gesetz und der Leitfaden sowie die relevanten Tools sind in den Tabellen zusammengefasst, die das „Standardprofil“ enthalten. [Ein Grundstein des „Standardprofils“, welcher den Inhalt beschreibt, ist auf Seite 11 aufgeführt.](#)

Die Standards sind übertragbar und können an die verschiedenen nationalen Systeme und Prozesse im Zusammenhang mit sozialen

Diensten und dem Schutz der Kinder²⁷, Gesundheitsfürsorge, strafrechtlicher Untersuchung und gerichtlichen Verfahren angepasst werden.

Der erste Standard enthält drei bereichsübergreifende Maßnahmen, die auf den gesamten Prozess anwendbar sind - angefangen beim ersten Berichten bis hin zur Verhandlung: Das Kindeswohl steht bei der Vorgehensweise und Entscheidungsfindung im Mittelpunkt (1.1), es wird sichergestellt, dass das Rechte der Kinder, gehört zu werden und Informationen zu erhalten, erfüllt (1.2) sowie unverhältnismäßige Verzögerungen vermieden werden (1.3).

Die Standards 2-4 beziehen sich auf institutionelle Regelungen und den organisatorischen Aufbau, beispielsweise die Gewährleistung einer kinderfreundlichen Umgebung und sind wichtige Teile des Prozesses, der im Barnahus stattfindet.

Die Standard 5-10 beschäftigen sich mit den Kernfunktionen und speziellen Maßnahmen, die das Barnahus aus- und durchführt, beispielsweise auf das ressortübergreifende Case Management, forensische Interviews oder medizinische Untersuchungen.

²⁷ Hierzu gehören Beurteilungen zum Kinderschutz, welche objektive Beurteilungen des Risikos sind, dem ein Kind im Hinblick auf weitere Gewalt durch Eltern/Betreuer ausgesetzt ist. Sie informieren über Entscheidungen zu laufenden Maßnahmen mit der Familie und/oder das Herausnehmen des Kindes aus seinem Zuhause.

Erfahren Sie mehr

Die vollständige Version des Leitfadens beinhaltet eine Reihe guter Praktiken, und zeigt, wie die Standards von erfahrenen Barnahus und kinderfreundlichen Zentren für minderjährige Opfer und Zeugen von Gewalt in Europa implementiert wurden. Sie enthält zudem Tools und Auszüge aus Gesetzen und Leitfäden, die weitere Informationen zur Anwendung der Standards bieten. Weiterhin beinhaltet sie illustrative Beispiele des Prozesses - angefangen beim initialen Bericht bis hin zur Verhandlung - sowie die Rolle des Barnahus und kinderfreundlicher Dienste in verschiedenen Ländern.²⁸

²⁸ Lind Haldorsson, Olivia (2017) European Barnahus Quality Standards: Guidance for Multidisciplinary and Interagency Response to Child Victims and Witnesses of Violence <http://www.childrenatrisk.eu/promise/european-barnahus-quality-standards/>

Ein Leseschlüssel der Standardprofile

Worum geht es in dem Standard?

Dieses Dokument, das sich auf Gesetze der UN, der EU, des Europarates und das Barnahus Modell bezieht, zeigt zehn gute Praxisstandards für kinderfreundliche und effektive Unterstützungsleistungen für minderjährige Opfer und Zeugen von Gewalt auf. Das Kernziel der Standards liegt in der Vermeidung von Retraumatisierung, in der Sicherung gültiger Zeugenaussagen für das Gericht und der Einhaltung des Rechts von Kindern auf Schutz, Hilfe und eine kinderfreundliche Justiz.

Die Standards unterstützen die Einführung europäischer und internationaler rechtlicher Verpflichtungen und maßgeblicher Leitlinien.

Warum sollte dieser Standard eingehalten werden?

Bezugnahme auf internationale und europäische rechtliche

Verpflichtungen: Die Standards und Indikatoren stellen rechtliche Verpflichtungen dar, die in diesem Kasten veranschaulicht werden. Diese rechtlichen Verpflichtungen, die im PROMISE Compendium on Law and Guidance kategorisiert werden, basieren auf speziellen Bestimmungen der internationalen und europäischen Rechtsinstrumente. [Die Tabelle am Ende dieses Dokuments enthält eine Liste von Bestimmungen und Rechtsinstrumenten, die eine besondere Bedeutung für den Standard und die rechtliche Verpflichtung haben.](#)

Bezugnahmen auf den Leitfaden: Die jeweiligen Argumente, warum ein Standard eingehalten werden sollte, basieren auf den Rechten der Kinder, die von den internationalen und regionalen Gesetzen vorgegeben werden, sie beruhen auf den maßgeblichen Leitlinien des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes und anderer Körperschaften wie des Europarats.

Forschung und Erfahrung: Zudem stellen die Standards auch die Bedürfnisse der Kinder in den Mittelpunkt, wobei es das Gesamtziel ist, effektive und kinderfreundliche Praktiken für alle Kinder zu gewährleisten, die Opfer oder Zeugen von Gewalt geworden sind. Bei der Erarbeitung der Standards wurde daher die Forschung in den relevanten Bereichen berücksichtigt sowie die Erfahrung der multidisziplinären und ressortübergreifenden Teams in Bezug auf die praktische Anwendung.

Beispiele für Indikatoren und/oder Beleg, dass der Standard eingehalten wird

Die Indikatoren können helfen, festzustellen, ob und in welchem Maße die Arbeit mit dem Kind einen bestimmten Standard umsetzt und sie unterstützen die Überprüfung von Politik und Praxis. Die Indikatoren beruhen auf dem internationalen und regionalen Gesetz sowie Leitfäden und können, wie die Standards, angepasst werden, um eine Vielzahl rechtlicher, politischer, sozioökonomischer und kultureller Umgebungen widerzuspiegeln.

Die meisten Indikatoren sind politische Indikatoren, die die Existenz einer relevanten Politik oder relevanter Verfahren wie formale ressortübergreifende Vereinbarungen anzeigen. Die Indikatoren können auch für physikalische oder technische Gegebenheiten stehen, beispielsweise für das Vorhandensein eines Raums für die Befragung mit audiovisuellen Verbindungen in einen anderen Raum. Alle diese Indikatoren bedürfen deskriptiver Informationen beispielsweise zu Richtlinien, Verfahren, Protokollen, physikalischen und technischen Gegebenheiten.

In wenigen Fällen können quantitative Indikatoren verwendet werden, um die strategischen und verfahrenstechnischen Indikatoren zu ergänzen, beispielsweise die Anzahl der Tage zwischen der Offenbarung oder dem gemeldeten Verdacht und dem forensischen Interview (unangemessene

Verzögerung). Für die quantitativen Indikatoren ist eine Reihe spezieller Daten mit einem numerischen Wert erforderlich.

Es ist wichtig anzumerken, dass die genannten Indikatoren Beispiele darstellen. Bei jeder Unterstützungsleistung für das Kind sollte Zeit in die Entwicklung eines umfassenden Satzes an Indikatoren zur Überwachung der Leistung investiert werden. Die Indikatoren und hier vorgeschlagene Beweismittel können als Anleitung und Anregung dienen.

Es ist auch wichtig anzumerken, dass die Indikatoren strikt mit den Tätigkeiten und der Ausführung des Dienstes verbunden sind und keine

Informationen zum kurz- oder langfristigen Einfluss und/oder den Auswirkungen auf das Wohlergehen der Kinder haben, die die Dienste in Anspruch nehmen.

Erfahren Sie mehr

Die vollständige Version des Leitfadens enthält Verweise auf praktische Tools, Leitfäden, Richtlinien, Vorlagen und andere Ressourcen, die die Einführung des Standards unterstützen kann.

Standard 1: Wichtige Grundsätze und bereichsübergreifende Aktivitäten

Standard 1 enthält die drei wichtigsten Grundsätze, die die multidisziplinäre Praxis und die Entscheidungsfindung bei Barnahus durchdringen.

Die Grundsätze werden über bereichsübergreifende Aktivitäten operationalisiert, die als Bestandteile der entsprechenden Kernfunktionen implementiert und in den Standards 5-10 erläutert werden.

Die bereichsübergreifenden Aktivitäten werden durch institutionelle Regelungen und den organisatorischen Vereinbarungen ermöglicht, die in den Standards 2-4 erläutert werden.

Die wichtigsten Grundsätze und bereichsübergreifenden Aktivitäten sind Kernbedingungen in der internationalen, regionalen und nationalen Gesetzgebung einschließlich des Artikels 3 und 12 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes (UN-KRK).²⁹ Sie sind für die Vermeidung einer Retraumatisierung, ein zentrales Ziel des Barnahus, unabdingbar.

Die Kerngrundsätze und bereichsübergreifenden Aktivitäten, die von Standard 1 abgedeckt werden, konzentrieren sich darauf:

- Sicherzustellen, dass das Kindeswohl im Mittelpunkt der Vorgehensweise und Entscheidungsfindung steht (Standard 1.1);
- Sicherzustellen, dass das Recht der Kinder, gehört zu werden, erfüllt wird, ohne eine Retraumatisierung zu bewirken, was auch beinhaltet,

²⁹ Der vollständige Rahmen für die Standards trägt zur Umsetzung von Artikel 19 und 6 der UN-KRK bei (Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung). Nicht-Diskriminierung (UN-KRK Art. 2) wird nachstehend unter Standard 3 als wesentlicher Aspekt des Festlegens der Zielgruppe des Dienstes behandelt.

dass diese jederzeit angemessen informiert werden (Standard 1.2) und;

- Sicherzustellen, dass der Schutz, die Hilfe und die strafrechtliche Verfolgung zeitgerecht erfolgen (Standard 1.3).

Der Schutz des Kindes ist ein wesentlicher Grundsatz und eine wichtige bereichsübergreifende Maßnahme, die insbesondere in den Standards 2 und 10 behandelt wird.

Standard 1.1 Kindeswohl

Worum geht es in dem Standard?

Kindeswohl: Das Kindeswohl ist bei allen Maßnahmen und Entscheidungen zum Kind und den nichtschuldigen Familienmitgliedern/Betreuern/unterstützenden Personen die wichtigste Überlegung.

Warum sollte dieser Standard eingehalten werden?

Internationale rechtliche Verpflichtungen: Das Kindeswohl (UN-KRK Artikel 3) ist ein Recht, ein allgemeiner Grundsatz und eine Verfahrensregel. Es ist für die Umsetzung der gesamten Konvention, einschließlich des Rechts des Kindes auf Schutz vor Gewalt, relevant. Artikel 3 der UN-KRK fordert von den Akteuren, dass sie die Auswirkungen ihrer Maßnahmen auf Kinder sorgfältig bedenken, um sicherzustellen, dass das Kindeswohl die wichtigste Überlegung ist. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes (Ausschuss für die Rechte des Kindes; KRK) betont, dass Artikel 3(3) für das Angebot aller Leistungen und Einrichtungen für Kinder von Bedeutung ist. Dienste für minderjährige Opfer und Zeugen von Gewalt müssen daher sicherstellen, dass Entscheidungen zu angemessenen Maßnahmen auf der Beurteilung des Wohls des jeweiligen

Kindes beruhen. Die KRK erkennt, dass das Konzept des Kindeswohls „komplex und sein Inhalt fallweise festzulegen ist“.³⁰

Rechtliche Bestimmungen in Europa:

- Das Gewährleisten des Kindeswohls ist die Hauptüberlegung bei der Anwendung der in den Direktiven aufgeführten Verpflichtungen:

Leitfaden: Der General Comment Nr. 13 der KRK betont, dass „das Recht von Kindern auf ihr Wohlergehen in allen Angelegenheiten zu den wichtigsten Überlegungen zählt; hierzu gehört, dass sie respektiert werden müssen, insbesondere wenn sie Opfer von Gewalt geworden sind, sowie in allen Präventionsmaßnahmen“. Der General Comment Nr. 14 der KRK betont besonders, dass multidisziplinäre Teams das Kindeswohl³¹ beurteilen und bestimmen sollen (General Comment Nr. 14, Abs. 47). Hinsichtlich der Zusammenarbeit bietet ein multidisziplinäres und ressortübergreifendes Team besonders gute Voraussetzungen dafür, eine umfassende Beurteilung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass das Kindeswohl während des gesamten Verfahrens beachtet wird. Gemeinsame Routinen und Maßnahmen helfen sicherzustellen, dass das Kindeswohl der Kernpunkt des multidisziplinären und ressortübergreifenden Prozesses ist.

Siehe auch CoE Guidelines for Child friendly justice (2010) Ch. 3. D.; CoE Rec. Child-friendly social services (2011) Ch. 3.A und; das EG Reflexionspapier, in dem 10 Grundsätze für integrierte Kinderschutzsysteme empfohlen werden.

³⁰ Neueste Interventionen zur Theorie und Praxis zum Kindeswohl sind in dieser Zusammenstellung von Abhandlungen aufgeführt: The best interests of the child – A dialogue between theory and practice (Council of Europe, March 2016) <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680657e56>

³¹ Der Begriff Beurteilung steht für die Bewertung und das Abwägen aller Elemente, die notwendig sind, um in einer speziellen Situation eine Entscheidung zu treffen. Der Begriff Festlegung steht für den formalen Prozess zur Bestimmung des Kindeswohls, basierend auf den zu diesem Zweck erfolgten Beurteilungen (KRK General Comment 14, Abs. 47).

Beispiele für Indikatoren und/oder Beweise, dass der Standard eingehalten wird

- Ein Rahmen/eine Routine/ein Prozess, damit das multidisziplinäre und ressortübergreifende Team das Wohl des einzelnen Kindes beurteilen und festlegen kann, ist vorhanden und wird systematisch umgesetzt;
- Das Barnahus Team nutzt systematisch eine (nicht vollständige und nicht hierarchische) Liste von Elementen, die in der Beurteilung des Kindeswohls berücksichtigt werden müssen. Dies geschieht mit dem Ziel, die vollständige und effektive Umsetzung der Rechte des Kindes im Einklang mit Gesetzen und Richtlinien zu sichern;
- Die Mitarbeiter kennen ihre jeweiligen Rollen und Zuständigkeiten bei der Beurteilung und Festlegung des Wohls des einzelnen Kindes;
- Die Mitarbeiter kennen die zu diesem Zweck angewandten Verfahren und Tools und wurden diesbezüglich geschult; hierzu gehören beispielsweise Checklisten, Protokolle und Verfahren zur Beurteilung und Festlegung des Wohls des einzelnen Kindes;
- Bei den Beurteilungen des Kindeswohls werden die Ansichten des Kindes, die Identität des Kindes, der Erhalt der familiären Umgebung und der Beziehungen, die Betreuung, der Schutz und die Sicherheit des Kindes, die Gefährdungssituation, das Recht auf Gesundheit, Bildung und die Ausgewogenheit der entsprechenden Elemente berücksichtigt³²; die Einschätzung zum Wohl des Kindes wird von mindestens einer qualifizierten Fachkraft ohne unangemessene Verzögerung durchgeführt. Sie basiert auf feststehenden Tatsachen, welche vom Kind und dem/den nichtschuldigen Betreuer(n) mitgeteilt wurden.

³² Im General Comment Nr. 14 gibt der Ausschuss einige Situationen an, in denen es unabdingbar ist, die Elemente abzuwägen; hierzu gehört auch die Möglichkeit, dass die unterschiedlichen in einem Fall betrachteten Elemente miteinander in Konflikt stehen können (beispielsweise der Erhalt der familiären Umgebung versus das Risiko der Gewalt durch die Eltern).

Beispiele für Tools zur Gewährleistung konsistenter und systematischer Betrachtung des Kindeswohls

Routinen und Verfahren: Klare Routinen und Verfahren sind ein Grundpfeiler dafür, sicherzustellen, dass das Kindeswohl eine primäre Überlegung bei Entscheidungen und Interventionen im Barnahus ist und dass es in jedem Fall eine systematische Betrachtung gibt. Beispielsweise gibt es klare Verfahren und ein feststehendes Programm für eine regelmäßige ressortübergreifende Planung und gemeinsame Beratungsgespräche, die für die Beurteilung und Festlegung des Kindeswohls von Bedeutung sind.

Kooperationsvertrag: Der Kooperationsvertrag, unter Standard 2 weiter erläutert, macht die Verpflichtung der entsprechenden Behörden sowie auch die Rollen und Zuständigkeiten deutlich. Dieses hat sich als wesentliche Voraussetzung dafür erwiesen, dass der Einsatz der Behörden und Dienstleister nicht so sehr von Personal- und Ressourcenänderungen abhängt (was einen negativen Einfluss auf die Kontinuität und Konsistenz bei der Beurteilung und Festlegung des Kindeswohls haben kann).

Checklisten: Das Barnahus verwendet Checklisten, um sicherzustellen, dass bei Entscheidungen und Interventionen im Barnahus die wichtigsten Bedürfnisse des Kindes eine primäre Überlegung bezüglich des Kindeswohls sowie des minderjährigen Opfers darstellen.

Evaluation: Das Barnahus führt regelmäßige Evaluationen der operationellen Prozesse und der Ausstattung des Barnahus aus der Perspektive eines Kindes durch. Dadurch wird gewährleistet, dass der Gesamtprozess und die Umgebung kinderfreundlich sind und den Aspekten gegenüber sensibel auftreten, die das Kindeswohl im Allgemeinen und im Einzelfall betreffen. **Folgetreffen:** Das Barnahus organisiert binnen einer Woche nach dem forensischen Interview ein Treffen mit dem Kind und seinen Betreuern im Barnahus. Das bietet die

Möglichkeit, das Kind und die Eltern um ihr Feedback zu den Erfahrungen zu bitten, die sie im Barnahus gemacht haben. Es werden auch Telefongespräche mit der Person geführt, die das Kind ins Barnahus begleitet hat und Feedback darüber geben kann, wie das Kind seinen Besuch im Barnahus erlebt hat.

Beispiele aus dem Barnahus Linköping in Schweden

Ein Rahmen zur Beurteilung und Festlegung des Kindeswohls

Der UN Ausschuss für die Rechte des Kindes (KRK9) hat maßgebliche Leitlinien zur Bewertung und Bestimmung des Kindeswohls herausgegeben und weist in seinem General Comment Nr. 14 (2013) zum Recht des Kindes darauf hin, dass dessen Wohl in höchstem Maße berücksichtigt werden (Art. 3, Abs. 1) und wie die Beurteilung und Bewertung durchgeführt werden sollte.

Die KRK erklärt, dass „die Beurteilung des Kindeswohls eine einzigartige Maßnahme ist, die in jedem einzelnen Fall im Lichte der jeweiligen Umstände eines jeden Kindes vorgenommen werden sollte...“, einschließlich der „individuellen Merkmale des betroffenen Kindes oder der betroffenen Kinder. Dazu gehören Alter, Geschlecht, Reife, Erfahrung, Zugehörigkeit zu einer Minderheit, körperliche, sensorische oder intellektuelle Einschränkungen sowie sein sozialer und kultureller Hintergrund wie die An- oder Abwesenheit der Eltern, ob das Kind bei ihnen lebt, die Qualität der Beziehungen zwischen dem Kind und seiner Familie oder seinen Betreuern, die Umgebung im Hinblick auf Sicherheit, das Vorhandensein eines hochwertigen alternativen Möglichkeiten, das der Familie, der weiteren Familie oder den Betreuern zur Verfügung steht, usw.

Gemäß KRK beginnt die Festlegung des Kindeswohls mit der Beurteilung der jeweiligen Umstände, die das Kind einzigartig machen. Dieser Prozess

kann durch Erstellen einer „nicht umfassenden und nicht hierarchischen Liste von Elementen unterstützt werden, die in eine Beurteilung des Kindeswohls aufgenommen werden“, welche für den Barnahus Kontext relevant ist.

Die KRK empfiehlt, dass die Liste konkrete Anleitung gibt, dabei allerdings so flexibel ist, dass sie eine Betrachtung anderer Faktoren möglich macht, die für das einzelne Kind von Bedeutung sein können. Die KRK unterstreicht, dass „Elemente, die den in der Konvention verankerten Rechten entgegenstehen oder eine negative Auswirkung darauf haben könnten, nicht zur Beurteilung des Kindeswohles herangezogen werden können“.

Die KRK sieht die nachstehenden Elemente als wichtig an bei der Beurteilung und Festlegung des Kindeswohls. Die Elemente sind sorgfältig abzuwägen. Eine detaillierte Erörterung jedes dieser Elemente ist im General Comment Nr. 14 Absatz 52 ff. zu finden:

- Die Ansichten des Kindes
- Die Identität des Kindes
- Der Erhalt der familiären Umgebung und die Aufrechterhaltung von Beziehungen
- Betreuung, Schutz und Sicherheit des Kindes
- Gefährdungssituation
- Das Recht des Kindes auf Gesundheit
- Das Recht des Kindes auf Bildung

Standard 1.2 Das Recht, gehört zu werden und Informationen zu erhalten

Worum geht es in dem Standard?

Das Recht, gehört zu werden und Informationen zu erhalten: Die Rechte der Kinder, ihre Ansichten auszudrücken und Informationen zu erhalten, werden geachtet und erfüllt.

Warum sollte dieser Standard eingehalten werden?

Internationale rechtliche Verpflichtungen: Das Recht der Kinder auf Partizipation gehört zu den Grundprinzipien der UN-KRK. Artikel 12(2) erklärt, dass das Kind insbesondere die Möglichkeit erhalten sollte, in allen rechtlichen und administrativen das Kind betreffenden Angelegenheiten gehört zu werden.

Rechtliche Bestimmungen in Europa:

- Gebührende Berücksichtigung der Ansichten des Kindes
- Bereitstellung von Informationen
- Recht auf Verdolmetschung und Übersetzung
- Möglichkeit zu bestimmen, dass das minderjährige Opfer durch Nutzung angemessener Kommunikationstechnologien gehört wird

Leitfaden: Die UN-KRK betont, dass „das Alter keine Beschränkung des Rechts des Kindes zur umfassenden Teilnahme an einem Rechtsverfahren darstellen sollte“. Die Rechte minderjähriger Opfer von Gewalt, gehört zu werden, sind in Artikel 19 der UN-KRK festgelegt und wurden von der KRK mehrfach erneut bestätigt und verdeutlicht (z. B. KRK General Comment Nr. 13). Die KRK hat die Staaten dazu gedrängt, „sicherzustellen, dass die Ansichten, Bedürfnisse und Bedenken minderjähriger Opfer, die sexuell missbraucht oder anderen gewalthaltigen Verbrechen ausgesetzt werden, in Verfahren, in denen ihre persönlichen Interessen betroffen sind,

dargelegt und beachtet werden“. Dabei müssen die Staaten „alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass das Recht, gehört zu werden, ausgeübt wird, und dabei den umfassenden Schutz des Kindes bieten“ (KRK General Comment Nr. 12). Die Maßnahmen sollten beispielsweise so umgesetzt werden, dass eine Retraumatisierung vermieden wird. Hierzu ist z. B. die Wiederholung von Zeugenaussagen zu vermeiden und auf Video aufgenommene Interviews sind zu nutzen („Allgemeiner Tag der Diskussion zum Recht des Kindes, gehört zu werden“).

Siehe auch die CoE Guidelines for Child-friendly justice (2010) Ch. IV.D.3; CoE Rec. Child-friendly social services (2011) Ch. 3. 10.A und; das EG Reflexionspapier, in dem 10 Grundsätze für integrierte Kinderschutzsysteme empfohlen werden.

Forschung und Erfahrung: Das Recht, Informationen zu erhalten und gehört zu werden, ist ein fundamentaler Aspekt des multidisziplinären und ressortübergreifenden Verfahrens. Durch das systematische Anhören der Ansichten des Kindes kann ein besseres Verständnis der Wünsche und Bedürfnisse des Kindes erlangt und die Festlegung des Kindeswohls sowie angemessener und nachhaltiger Maßnahmen vereinfacht werden, zu denen beispielsweise Behandlung und Therapie gehören. Der Zugriff auf angemessene Informationen ist eine Voraussetzung für eine sinnvolle und aussagekräftige Partizipation. Zudem stärkt sie das Kind und hilft ihm, Kontrolle über die Situation zu erhalten.

Kinder können unschätzbar wichtige Rückmeldungen geben, so dass die Umgebung, das Verfahren und die Interventionen, die im Anschluss angeboten werden, kinderfreundlich und an die Bedürfnisse und Wünsche der Kinder angepasst werden können.

In einer neuen Studie, die von der Agentur für Grundrechte durchgeführt wurde und auf Befragungen von 392 Kindern in 9 EU-Mitgliedsstaaten

basiert, unterstreichen Kinder die Bedeutung ihres Rechts, mit Verständnis und Respekt angehört zu werden, wobei hervorgehoben wird, wie wichtig klare und praxisbezogene Richtlinien sowie die Schulung aller Fachleute ist, die mit den Kindern in Kontakt kommen.³³

„Es tut einfach gut, angehört zu werden - das ist absolut wichtig“ — 16jähriges Mädchen, Opfer, sexueller Missbrauch

„Ich habe kaum Informationen darüber bekommen, da meine Pflegeeltern alles von mir ferngehalten haben“ — 15jähriges Mädchen, Opfer, sexueller Missbrauch³⁴

Beispiele für Indikatoren und/oder ein Beleg dafür, dass der Standard eingehalten wird

- Mitarbeiter, die dahingehend geschult wurden, wie man mit Kindern - angepasst an ihr Alter und ihre Entwicklung - kommuniziert, ihnen zuhört und ihnen Informationen gibt;
- Forensische Interviews werden so durchgeführt, dass sie dem Kind helfen, sein Recht auszuüben, in juristischen Verfahren angehört zu werden (siehe auch Standard 6 zu forensischen Interviews);
- Kinder und nichtschuldige Eltern/Betreuer können die Zeit, den Ort und das Setup von Interventionen wie Behandlung und Therapie beeinflussen;
- Kinder erhalten die Möglichkeit, Rückmeldung zu ihren Erfahrungen im Unterstützungsprozess zu geben;

³³ Child-friendly justice: Perspectives and experiences of children involved in judicial proceedings as victims, witnesses or parties in nine EU Member States (EU Fundamental Rights Agency, February 2017) <http://fra.europa.eu/en/press-release/2017/child-friendly-justice-childrens-perspective>

³⁴ Zitate aus: Child-friendly justice: Perspectives and experiences of children involved in judicial proceedings as victims, witnesses or parties in nine EU Member States (EU Fundamental Rights Agency, February 2017) <http://fra.europa.eu/en/press-release/2017/child-friendly-justice-childrens-perspective>

- Information werden den Kindern und ihren Betreuern - angepasst an das Alter und die Entwicklung des Kindes - routinemäßig und systematisch zur Verfügung gestellt;
- Kinder und Betreuer erhalten die Informationen in einer Sprache, die sie verstehen;
- Es werden besondere Anstrengungen unternommen, um sicherzustellen, dass Kinder mit speziellen Bedürfnissen oder Behinderungen dieselben Möglichkeiten haben, Informationen zu erhalten und angehört zu werden.

Standard 1.3 Vermeidung unangemessener Verzögerungen

Worum geht es in dem Standard?

Vermeidung unangemessener Verzögerungen: Es werden Maßnahmen ergriffen, um unangemessene Verzögerungen zu vermeiden, so dass gewährleistet ist, dass forensische Interviews, Beurteilungen zum Schutz des Kindes und Untersuchungen der seelischen und körperlichen Gesundheit in einem festgelegten Zeitraum stattfinden und Kinder von zeitgerechten Informationen profitieren.

Warum sollte dieser Standard eingehalten werden?

Rechtliche Bestimmungen in Europa:

- Es gibt keine unangemessene Verzögerung zwischen den Berichten der Tatsachen und den Befragungen
- Individuelle Beurteilungen der Umstände eines jeden Kindes und der Bedürfnisse der nichtschuldigen Familienmitglieder
- Bereitstellung von Informationen
- Bieten von Hilfe und Unterstützung

Leitfaden: Die UN-KRK erklärt, dass für eine effektive Hilfe Maßnahmen erforderlich sind, die zunächst über einen partizipatorischen Prozess entschieden werden und nicht unangemessen verzögert ausgeführt werden dürfen (UN-KRK General Comment Nr. 13). Siehe auch CoE Guidelines on Child-friendly Justice (2010), Ch. IV.D.4.

Forschung und Erfahrung: Die Vermeidung unangemessener Verzögerung ist ein Grundprinzip des Schutzes von Kindern und von kinderfreundlichen strafrechtlichen Untersuchungen und Verfahren. Effektive ressortübergreifende Arbeit baut auch auf der Vermeidung unangemessener Verzögerung auf, damit die zuständigen Stellen ihre jeweiligen Aufgaben zeitgerecht ausführen können. Dieses hat einen positiven Einfluss auf das Wohlbefinden des Kindes und kann die Ergebnisse einer strafrechtlichen Untersuchung und eines Gerichtsverfahrens verbessern. Die Vermeidung unangemessener Verzögerung zwischen dem Melden und dem forensischen Interview kann es beispielsweise für das Kind leichter machen, seine Geschichte zu erzählen und sich an Details zu erinnern, was die Qualität und den Wert der Zeugenaussage des Kindes erhöht. So kann auch das Risiko verringert werden, dass auf das Kind Druck ausgeübt wird, seine Zeugenaussage zurückzuziehen. Weiterhin ermöglicht diese Vorgehensweise eine frühzeitige Beurteilung des potentiellen Schutzbedarfs, ohne dabei die Beweiskraft der Aussage des Kindes herabzusetzen. Das wiederum macht es möglich, dass das Kind unverzüglich vor weiterer Gewalt geschützt werden kann. Eine medizinische Untersuchung, die zeitgerecht erfolgt, kann helfen, die körperlichen Zeichen der Gewalt zu erkennen und zu dokumentieren, damit sowohl der Behandlungsprozess als auch das Gerichtsverfahren darauf aufbauen kann. Zudem können die therapeutischen Maßnahmen früher beginnen.

„Ich wollte nur, dass das alles vorbei ist. Aber es hat so lange gedauert und wir haben immer mehr Termine bekommen, an denen uns gesagt wurde, dass es noch länger dauern würde ... Ich wollte, dass es vorbei ist und ich mein normales Leben wiederhabe. Aber dann dauerte es viele Monate, bevor es soweit war.“ —12jähriges Mädchen, Opfer, sexueller Missbrauch³⁵

Beispiele für Indikatoren und/oder ein Beleg dafür, dass der Standard eingehalten wird

- Es werden Daten gesammelt, um sowohl Termine individueller Fälle als auch allgemeiner Prozesse zu überwachen, um unangemessene Verzögerung zu vermeiden;
- Gemeinsame Beratungsgespräche zur Vorbereitung des forensischen Interviews finden so früh wie möglich statt, um eine Verzögerung des Interviews zu vermeiden;
- Der Staatsanwalt, der die vorläufige Untersuchung durchführt, beobachtet das forensische Interview von einem benachbarten Raum aus, so dass er die relevanten Informationen unverzüglich erhält;
- Mindestens ein Sozialarbeiter beobachtet das forensische Interview von einem benachbarten Raum aus, so dass unverzüglich Maßnahmen ergriffen werden können, um die Bedürfnisse des Kindes zu erfüllen und das Kind zu schützen;
- Die Barnahus Mitarbeiter stehen während des forensischen Interviews zur Verfügung, damit sie gegebenenfalls unverzüglich Krisenintervention bieten können;
- Direkt nach dem forensischen Interview findet ein Folgetreffen statt, damit allen Beteiligten die nächsten Schritte, Rollen und Verantwortlichkeiten klar sind;

- Während des ressortübergreifenden Treffens vor und nach dem forensischen Interview werden Checklisten verwendet, damit kein Aspekt verloren geht und angemessene Maßnahmen ergriffen werden können;
- Es folgt unverzüglich eine Beurteilung darüber, ob eine medizinische Untersuchung stattfinden muss. Ist dies der Fall, erfolgt diese idealerweise in den Räumen des Barnahus;
- Es findet unverzüglich eine Beurteilung darüber statt, ob therapeutische Leistungen zu erbringen sind, einschließlich des Krisensupports.

Quantitative Indikatoren

- Die Zeit, die zwischen der Aufdeckung oder dem berichteten Verdacht und dem Beginn der Beurteilung zum Schutz des Kindes vergeht;
- Die Zeit, die zwischen der Aufdeckung oder dem berichteten Verdacht und dem ersten ressortübergreifenden Planungsmeeting vergeht;
- Die Zeit, die zwischen dem ressortübergreifenden Planungsmeeting und dem forensischen Interview vergeht;
- Die Zeit, die zwischen der Aufdeckung oder dem berichteten Verdacht und dem ersten ressortübergreifenden Planungsmeeting vergeht;
- Die Zeit, die zwischen der Aufdeckung oder dem berichteten Verdacht und der Beurteilung der seelischen Gesundheit vergeht;
- Die Zeit, die zwischen der Aufdeckung oder dem berichteten Verdacht und der medizinischen Untersuchung vergeht;
- Die Zeit, die zwischen der Aufdeckung oder dem berichteten Verdacht und einer medizinischen Behandlung, therapeutischen Unterstützung des Kindes und der nichtschuldigen Familienmitglieder/Betreuer/unterstützenden Personen vergeht;
- Die Zeit, die zwischen dem Beginn erster ermittelnder Befragungen und der Entscheidung für eine strafrechtliche Verfolgung vergeht;

³⁵ Zitat aus: Child-friendly justice: Perspectives and experiences of children involved in judicial proceedings as victims, witnesses or parties in nine EU Member States (EU Fundamental Rights Agency, February 2017) <http://fra.europa.eu/en/press-release/2017/child-friendly-justice-childs-perspective>

- Die Zeit, die zwischen dem Beginn des Ermittlungsverfahrens und der Gerichtsverhandlung vergeht.

Standard 2: Multidisziplinäre und ressortübergreifende Zusammenarbeit im Barnahus

Worum geht es in dem Standard?

2.1 Formaler Status: Das Barnahus ist formal in die nationalen oder lokalen Sozial- oder Kinderschutzdienste, das Strafverfolgungs-/Justiz- oder nationale Gesundheitssystem eingebettet. Das Barnahus kann als unabhängige Einrichtung agieren, wenn es eine gesetzlich anerkannte Rolle einnimmt, die von den nationalen oder lokalen Behörden anerkannt ist; hierzu gehört auch ein formales Mandat, mit den entsprechenden öffentlichen Stellen zusammenzuarbeiten.

2.2 Organisation der multidisziplinären und ressortübergreifenden Zusammenarbeit im Barnahus: Die Zusammenarbeit ist strukturiert und transparent und beinhaltet klar etablierte Rollen, Vollmachten, Koordinationsmechanismen, Budgets, Maßnahmen zur Überwachung und Beurteilung, die zu effizienten Prozessen beitragen und die Kontinuität und Stabilität sichern.

2.3 Verfahren und Praxis bei der multidisziplinären und ressortübergreifenden Zusammenarbeit im Barnahus: Die multidisziplinäre/ressortübergreifende Intervention beginnt mit dem ersten Bericht und wird von einem Prozess für die kollaborativen Interventionen über den gesamten Verlauf des Falls fortgeführt.

Warum sollte dieser Standard eingehalten werden?

Rechtliche Bestimmungen in Europa:
Multidisziplinarität/Koordination/Kooperation

Leitfaden: Die UN-KRK fördert effektive Verfahren, einschließlich intersektoraler Koordination, die gegebenenfalls durch entsprechende Protokolle geregelt sind (KRK General Comment Nr. 13). Siehe auch CoE Guidelines for Child-friendly justice (2010) Ch.IV.5; CoE Rec. Child-friendly social services (2011) Ch.V.E und; das EG Reflexionspapier, in dem 10 Grundsätze für integrierte Kinderschutzsysteme empfohlen werden.

Forschung und Erfahrung: Eine strukturierte Organisation mit klar festgelegten Rollen, Mandaten, Koordinationsmechanismen, Budgets, Maßnahmen zur Überwachung und Bewertung trägt zu effizienten und gut zusammenarbeitenden ressortübergreifenden Teams, gegenseitigem Respekt der Rollen und einem gemeinsamen Verantwortungsgefühl bei. Formale Vereinbarungen zu diesen Schlüsselementen gewährleisten Kontinuität und Engagement der Leiter der entsprechenden Stellen. In Dänemark werden die Funktionen des Barnahus, einschließlich der Rollen und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter, die Räumlichkeiten, die Finanzierung, die Formen der Zusammenarbeit und die Datenerfassung per Gesetz geregelt. Die Unterstützung der festen Mitarbeiter, die die Aktionen und Eingriffe des ressortübergreifenden Teams koordinieren, kann den reibungslosen Ablauf und die Kontinuität sichern. Der Koordinator kann überwachen, ob die Mitglieder des Teams ihre entsprechenden Zuständigkeiten erfüllen und Probleme im multidisziplinären und ressortübergreifenden Prozess frühzeitig erkennen. Weiterhin kann der Koordinator eine wichtige Rolle bei der Planung und Einhaltung von Routinen und Verfahren spielen.

Beispiele für Indikatoren und/oder ein Beleg dafür, dass der Standard eingehalten wird

Formaler Status

- Das Barnahus wird von den nationalen oder lokalen Sozial- oder Kinderschutzdiensten, dem Strafverfolgungs-/Justiz- oder nationalen

Gesundheitssystem per Gesetz oder einer formalen Vereinbarung anerkannt und geregelt.

- Das Barnahus hat ein formales Mandat von den relevanten Behörden, um die ressortübergreifende Zusammenarbeit koordinieren und multidisziplinäre Leistungen anbieten zu können

Grundlegende formale ressortübergreifende Vereinbarungen

- Eine grundlegende formale ressortübergreifende Vereinbarung, die von autorisierten Vertretern unterschrieben wurde, ist für die entsprechenden Stellen für die multidisziplinäre und ressortübergreifende Zusammenarbeit sowie für die Erbringung von Leistungen im Barnahus bindend;
- Die grundlegende formale Vereinbarung deckt Elemente ab, wie den Zweck, Ziele, Verpflichtungen, Rollen und Zuständigkeiten, Organisation, Finanzen, Geheimhaltung, Zeitraum der Zusammenarbeit und Konfliktmanagement;
- Die grundlegende formale Vereinbarung gewährleistet, dass alle Stellen zu gleichen Bedingungen ihren Beitrag leisten, damit die Zusammenarbeit aus allen Blickwinkeln einschließlich Gesundheit, Schutz des Kindes, Recht und seelische Gesundheit zum Wohl des Kindes erfolgt;
- Die grundlegende formale Vereinbarung wird regelmäßig überprüft und aktualisiert, damit gesetzliche Änderungen und die Verfahren und Strukturen der entsprechenden Stellen darin aufgenommen werden können;
- Ein Lenkungsausschuss bestehend aus Vertretern der verschiedenen Stellen überwacht und leitet die Implementierung der grundlegenden formalen Vereinbarung;
- Die Mitarbeiter kennen die grundlegende formale Vereinbarung und werden in ihrer Umsetzung geschult.

Koordination

- Mindestens ein Mitarbeiter wird als Barnahus Koordinator für die ressortübergreifende Zusammenarbeit eingesetzt;
- Die Rolle des Koordinators ist in der Stellenbeschreibung klar definiert;
- Eine ressortübergreifende Kontaktgruppe des Barnahus trifft sich regelmäßig, um praktische Aspekte im Zusammenhang mit der täglichen ressortübergreifenden Zusammenarbeit, zu denen auch Routinen und Protokolle gehören, im Barnahus zu besprechen.

Budget

- Die teilnehmenden Stellen verpflichten sich über eine formale Vereinbarung zum Budget für die laufenden Kosten und die Gehälter der Mitarbeiter des Barnahus beizutragen.

Richtlinien zum Schutz des Kindes und weitere

- Die Einrichtung verfügt über eine Richtlinie zum Schutz des Kindes und Berichterstattungsmechanismen, die der nationalen Gesetzgebung entsprechen und vier internationale Standards zum Schutz des Kindes berücksichtigen: allgemeine Richtlinien, Mitarbeiter, Verfahren und Rechenschaft.
- Die Mitarbeiter werden durch wichtige interne Richtlinien wie den Richtlinien und Verfahren zum Schutz des Kindes, einen Verhaltenskodex für die Mitarbeiter, eine Whistleblowing-Richtlinie, Sicherheitsverfahren und ein Notfallprotokoll unterstützt und begleitet.

Regeln zur Einrichtung und Nutzung der Barnahus in den nordischen Ländern³⁶

Dänemark

In Dänemark wurde ein Gesetz verabschiedet, das für die Einrichtung und Nutzung des Barnahus auf nationaler Ebene vorschreibt:

„Die Gemeinderäte der Region richten in jeder Region ein Haus für Kinder ein, in dem die Umstände eines Kindes oder Jugendlichen untersucht werden, wenn das Kind oder der Jugendliche Missbrauch ausgesetzt war oder der Verdacht des Missbrauchs besteht.

(2) Der Sozial- und der Innenminister können die Regeln zu Aufbau, Betrieb, Finanzierung und Verpflichtung usw. der Häuser für Kinder festlegen“.³⁷

Außerdem regelt der Dänische Beschluss zum Barnahus den Betrieb und die Hauptmerkmale des Barnahus (siehe Zusammenfassung des Beschlusses unten). Des weiteren gibt es Qualitätsstandards, die vom National Board of Social Services ausgegeben wurden.

Island

Barnahus in Island wurde ohne formale Regelungen auf der Grundlage einer informellen Vereinbarung zwischen den teilnehmenden Stellen

36 Diese Zusammenfassung stützt sich auf: Bakketeig, Elisiv (2016). The barnahus model in the Nordic countries. Paper presented at PROM-ISE – Regional conference and study visit, Linköping 28-29 November 2016. Basierend auf Johansson, Susanna, Kari Stefansen, Anna Kaldal & Elisiv Bakketeig (in press, 2017): Implementing the Nordic Barnahus model: Characteristics and local adaptations. In Johansson, S., Stefansen, K., Kaldal, A. & Bakketeig, E. (red.). Collaborating against child abuse: Exploring the Nordic Barnahus Model. London: Palgrave. Landberg, Åsa and Svedin, Carl Göran (2013). Inuti a Barnahus: A Quality Review of 23 Swedish Barnahus, Stockholm: Rädda Barnen. Information received from the Icelandic Government Agency for Child Protection (February 2016).

37 Consolidation Act on Social Services, §50 a.–(1), <http://english.sim.dk/media/14900/consolidation-act-on-social-services.pdf>

aufgebaut. Heute ist die Behörde zum Schutz der Kinder (Barnaverndarstofa) bevollmächtigt, "besondere Service Center mit dem Ziel zu führen, interdisziplinäre Zusammenarbeit zu fördern und die Koordination der entsprechenden Stellen beim Umgang mit Kinderschutzfällen zu stärken"³⁸

Zudem schreibt das Strafrecht (Nr. 88/2008) vor, dass die Befragung eines minderjährigen Opfers im Alter von bis zu 15 Jahren unter der Aufsicht eines Richters „in einer Einrichtung, die speziell für diesen Zweck ausgelegt ist,“³⁹ und mit Unterstützung einer hierfür geschulten Person durchgeführt werden soll⁴⁰. Diese gesetzlichen Bestimmungen zu Strafverfahren werden in der Regel von Richtern so verstanden, dass sie vorgeben, Kinder unter 15 Jahren im Barnahus zu befragen.

Norwegen

Das Barnahus in Norwegen wurde zunächst ohne einen formalen regulativen Rahmen aufgebaut. Heute schreiben das Gesetz über Strafverfahren und die Bestimmung zur Vereinfachung investigativer Interviews der Polizei und den Staatsanwälten vor, dass sie das Barnahus nutzen müssen.⁴¹

Schweden

Auch das Barnahus in Schweden wurde zunächst ohne einen formalen regulativen Rahmen aufgebaut. Und auch derzeit gibt es kein Gesetz, das die Nutzung des Barnahus zwingend erforderlich macht. Die Nationale Polizeibehörde hat jedoch zusammen mit der Staatsanwaltschaft, der

38 Child Protection Act, art 7, https://eng.velferdarraduneyti.is/media/acrobat-en-skar_sidur/Child-Protection-Act-as-amended-2015.pdf

39 Law on criminal procedure (nr.88/2008), art 9

40 Straffeprosessloven (Criminal Procedure Act), 239, 239 a-f., <http://www.lovdata.no/>

41 Delredovisning av regeringsuppdrag avseende gemensamma nationella riktlinjer kring barn som misstänks vara utsatta för brott och kriterier för landets Barnahus (Rikspolisstyrelsen, Sweden, 2009)

Nationalen Behörde für forensische Medizin und der Nationalen Behörde für Gesundheit und Wohlergehen Richtlinien und Standards herausgegeben, die eingehalten müssen, um gemeinsame Aktionen an gemeinsam genutzten Orten durchzuführen, die „Barnahus“ genannt werden:

„Das Ziel einer solcher kooperativen Aktion ist es, sicherzustellen, dass Kinder, von denen angenommen wird, dass sie einem Verbrechen ausgesetzt waren, Rechtsschutz, eine angemessene Behandlung und Unterstützung und gegebenenfalls unverzüglich Krisen- und therapeutische Eingriffe erhalten. Während des gesamten Prozesses muss der Fokus auf dem Kindeswohl liegen. Das Kind ist über alle Aspekte zu informieren, die es betreffen und muss die Gelegenheit erhalten, seine Ansichten und Meinungen in dem Maße und auf solche Art und Weise auszudrücken, die seinem Reifegrad entsprechen. Die Untersuchung ist parallel zum Rechtssystem durchzuführen und die sozialen Leistungen müssen unverzüglich beginnen und sind so schnell durchzuführen, wie es die Einschätzung des Kindes und die Komplexität der Situation erfordern. Die vorläufige Untersuchung ist baldmöglichst abzuschließen und sobald wie möglich ist eine Entscheidung zur Einleitung rechtlicher Schritte zu treffen. Die Untersuchungen unterliegen gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussfristen".⁴²

Die Details einer ressortübergreifenden Zusammenarbeit im Barnahus werden überwiegend durch formale Vereinbarungen zwischen den entsprechenden Stellen geregelt (siehe das Beispiel des Barnahus Linköping).

⁴² <https://www.retsinformation.dk/Forms/R0710.aspx?id=158447>

Standard 3: Inklusive Zielgruppe

Worum geht es in dem Standard?

3.1 Inklusive/breite Definition der Zielgruppe: Die Zielgruppe des Barnahus sind alle Kinder, die Opfer und/oder Zeugen eines Verbrechens einschließlich aller Formen von Gewalt sind⁴³. Die zweite Zielgruppe stellen die nichtschuldigen Familienmitglieder/Betreuer dar.

3.2 Nicht-Diskriminierung: Unabhängig von der Form der Gewalt werden besondere Anstrengungen unternommen, alle minderjährigen Opfer und Zeugen zu erreichen.

Warum sollte dieser Standard eingehalten werden?

Internationale und regionale rechtliche Verpflichtungen: Nicht-Diskriminierung ist ein Grundsatz der UN-Kinderrechtskonvention (Artikel 2 UN-KRK) und ist wesentlich, um Artikel 19 der UN-KRK zum Recht der Kinder auf Gewaltfreiheit umzusetzen.

Rechtliche Bestimmungen in Europa:

- Nicht-Diskriminierung
- Bestimmungen zur Identifizierung von Opfern, einschließlich spezieller Bestimmungen zur Identifizierung von Kindern als Verbrechenopfer, z. B. die Bestimmung zur Beurteilung des Alters, Familienmitglieder

Leitfaden: Der Ausschuss für die Rechte des Kindes (KRK) betont, dass die beteiligten Parteien angemessene Maßnahmen ergreifen müssen, um jedem Kind das Recht auf Schutz vor allen Formen von Gewalt zuzusichern und zwar „ohne jegliche Diskriminierung, unabhängig von Rasse,

⁴³ Gewalt wird hier nach Artikel 19 der UN-KRK und dem General Comment Nr. 13 der KRK (2011) definiert: „Alle Formen körperlicher oder seelischer Gewalt, Verletzung und Missbrauchs, Vernachlässigung oder vernachlässigender Behandlung, Misshandlung oder Ausbeutung, einschließlich sexuellen Missbrauchs.“

Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Meinung, nationaler, ethnischer oder gesellschaftlicher Herkunft, Besitz, Behinderung, Geburt oder anderem Status“. Die Ländern, die die UN-Kinderrechte ratifiziert haben, müssen sich zudem proaktiv bemühen, sicherzustellen, dass Kindern in potentiellen Gefährdungssituationen gleichermaßen das Recht auf Schutz zugesichert wird, wie allen anderen Kindern (KRK General Comment Nr. 13). Siehe auch CoE Guidelines for Child-friendly justice (2010) Ch.III.D and CoE Rec. on Child-friendly social services (2011) Ch.V.B

Forschung und Erfahrung: Das Barnahus kann bei der Implementierung der Verpflichtungen der am Promise-Projekt teilnehmenden Ländern eine wichtige Rolle spielen, indem es die Zielgruppe in seine Mission einbindet und allen Kindern, die an die Einrichtung verwiesen werden, den gleichen Zugang und die gleichen Leistungen zusichert.

Beispiele für Indikatoren und/oder Belege, dass der Standard eingehalten wird

Definition der Zielgruppe

- Die Zielgruppen sind im Leitbild/der formalen Grundlagenvereinbarung des Barnahus festgelegt:
- Zu den Zielgruppen gehören Kinder, die Opfer oder Zeugen jeglicher Form von Gewalt sind, einschließlich körperlichen und psychischen Missbrauchs, häuslicher Gewalt, sexuellen Missbrauchs und Ausbeutung, kommerzieller Ausbeutung, Menschenhandel, Genitalverstümmelung und Ehrenverbrechen, sind aber nicht darauf beschränkt⁴⁴.

⁴⁴ Ist die Zielgruppe, wie beispielsweise in Dänemark und Schweden, in der Gesetzgebung oder den nationalen Richtlinien definiert, sollte der Zugang mindestens für die per Gesetz abgedeckte Gruppe garantiert werden. Alle Dienste sollten bestrebt sein, eine breite Zielgruppe abzudecken, was alle Form von Gewalt beinhaltet. Viele Dienste haben jedoch mit einer engeren Gruppe begonnen, z. B. wenn sie zunächst nur sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung abgedeckt haben, und haben sich dann langsam in Richtung weiterer Formen von Gewalt bewegt.

Nicht-Diskriminierung

- Eine multidisziplinäre und ressortübergreifende Unterstützung wird allen ⁴⁵ Kindern angeboten, die an das Barnahus verwiesen werden. Beurteilungen zum Schutz des Kindes, strafrechtliche Untersuchungen, medizinische Untersuchungen sowie Untersuchungen des seelischen Zustands, Krisenintervention ⁴⁶ und Folgetermine werden in allen Fällen in enger Zusammenarbeit zwischen den entsprechenden Stellen geplant und durchgeführt;
- Es gibt Leistungen, die Kindern unabhängig von ihrem Wohnort zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls werden, insbesondere für die erste Untersuchung, die fortlaufende Krisenintervention und die Behandlung und für die Folgetermine, mobile Ressourcen und lokale Anhörungsräume genutzt;
- Das Barnahus ist für alle Kinder mit speziellen Bedürfnissen und Behinderungen verfügbar und wird ihnen zugänglich gemacht. Dabei ist gewährleistet, dass sie die gleiche Menge an Informationen, Beratung und Möglichkeiten erhalten und im Rahmen der Befragung eigene Meinung äußern und ihre Geschichte preisgeben können.
- Gegebenenfalls werden Kindern und nichtschuldigen Betreuern Dolmetscher zur Verfügung gestellt, um zu gewährleisten, dass sie die gleiche Menge an Informationen, Beratung und Möglichkeiten zur Meinungsäußerung oder zur Preisgabe ihrer Geschichte im Rahmen von Befragungen erhalten.

⁴⁵ Mögliche Gründe für eine Diskriminierung können u. a. die nationale oder ethnische Herkunft, Rasse, Sprache, Religion, Geschlecht, sexuelle Orientierung, der sozioökonomische Status, Behinderung oder der Flüchtlingsstatus sein. Es sind besondere Anstrengungen nötig, um besonders gefährdete Kinder zu erreichen.

⁴⁶ Einige Formen von Kriseninterventionen, wie die medizinische Notversorgung, können auch Teil des Leistungsumfangs des Barnahus sein.

Standard 4: Kinderfreundliche⁴⁷ Umgebung

Worum geht es in dem Standard?

4.1 Ort und Erreichbarkeit: Die Räumlichkeiten des Barnahus befinden sich vorzugsweise in einem freistehenden Gebäude in einer Umgebung, mit der die Kinder vertraut sind, beispielsweise in einem Wohngebiet. Die Räumlichkeiten sollten mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein. Die Räumlichkeiten sind auch Kindern mit Behinderungen und/oder speziellen Bedürfnissen zugänglich.

4.2 Der Innenbereich: Einrichtung und Materialien sind, insbesondere in Wartebereichen, kinder- und familienfreundlich sowie altersgemäß. Die Räumlichkeiten sind für Kinder aller Altersstufen und Entwicklungsstadien, auch für Kinder mit Behinderungen und/oder speziellen Bedürfnissen sicher.

4.3 Privatsphäre: Es gibt separate, schalldichte und private Bereiche, die zur Wahrung der Privatsphäre zur Verfügung gestellt werden.

4.4 Verhindern des Kontakts mit dem mutmaßlichen Täter: Das Barnahus ist so aufgebaut, dass der Kontakt zwischen dem Opfer und dem Tatverdächtigen jederzeit vermieden wird.

4.5 Befragungsraum: Das Barnahus ermöglicht dem ressortübergreifenden Team die Live-Beobachtung von Interviews in einem Raum, der nicht der Befragungsraum ist⁴⁸.

⁴⁷ Kinderfreundlich bedeutet hier fokussiert auf, angepasst an und sensibel gegenüber den speziellen Bedürfnissen von Kindern.

⁴⁸ Familie/Eltern/Betreuer dürfen bei der Befragung des Kindes nicht zusehen.

Warum sollte dieser Standard eingehalten werden?

Rechtliche Bestimmungen in Europa:

- Befragungen finden in Räumlichkeiten statt, die hierfür geschaffen oder an diesen Zweck angepasst wurden
- Recht auf Vermeidung des Kontakts zwischen Opfer und Täter

Leitfaden: CoE Guidelines for Child-friendly justice (2010) Ch. IV.D.5 und CoE Rec. on Child-friendly social services (2011) Ch.IV.B.

Forschung und Erfahrung: Der Standort und die Gestaltung des Gebäudes sind entscheidend dafür, allen Kindern den Zugang zu den Leistungen zu sichern und die Privatsphäre und Sicherheit des Kindes zu gewährleisten. Das Angebot einer sicheren, neutralen und kinderfreundlichen Umgebung ist von zentraler Bedeutung für die Reduzierung der Angst und Verhinderung der Retraumatisierung. In einer kinderfreundlichen Umgebung können sich Kinder besser öffnen, was für die Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes des Kindes außerordentlich wichtig ist. Es ist ebenso wichtig, um den Bedarf an körperlicher und mentaler Gesundheit festzustellen und eine erfolgreiche strafrechtliche Untersuchung sowie einen entsprechend erfolgreichen Gerichtsprozess sicherzustellen.

Beispiele für Indikatoren und/oder Belege dafür, dass der Standard eingehalten wird

Ort und Erreichbarkeit

- Das Barnahus befindet sich in einem kinderfreundlichen Gebiet, beispielsweise in einem Wohngebiet, oder an einem strategisch günstigen Ort (z. B. in der Nähe eines Krankenhauses);
- Von den Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel aus kann das Barnahus zu Fuß erreicht werden;
- Das Barnahus ist mit einer Rampe oder Ladebühne ausgestattet.

Die Ausgestaltung der Räumlichkeiten

- Das Kind wird von einer freundlichen Mitarbeiterin/einem freundlichen Mitarbeiter in Empfang genommen, die/der ihm etwas zu trinken anbietet.
- Möbel und die sonstige Ausstattung des Wartebereichs, beispielweise Spielzeug, Zeitungen und Bücher, sind sowohl für jüngere als auch für ältere Kinder sowie für Kinder mit speziellen Bedürfnissen und Behinderungen geeignet.
- Das Innere wurde im Sinne bereits gelingender Praxis eingerichtet, damit die Zugänglichkeit im Gebäude gesichert ist, beispielsweise gibt es nur eine Etage oder Fahrstühle, Flure bleiben geöffnet und die Toiletten sind zugänglich.
- Es werden regelmäßig Sicherheitsinspektionen der Räumlichkeiten durchgeführt.

Privatsphäre

- Es stehen separate Wareräume zur Verfügung, um gegebenenfalls die Privatsphäre und Sicherheit des Kindes zu schützen oder wenn dieses aus forensischen Gründen gesetzlich gefordert ist;
- Die Räume sind schallisoliert;
- Ort und Ausschilderung sind diskret.

Verhindern des Kontakts mit dem mutmaßlichen Täter⁴⁹

- Mutmaßliche Täter werden an anderen Orten befragt und erhalten dort Leistungen;
- Es gibt dort verschiedene Eingänge und Bereiche für das Kind und die nichtschuldigen Familienmitglieder/Betreuer sowie die mutmaßlichen Täter;

- Termine mit Kindern und mutmaßlichen Tätern werden so gelegt, dass jeglicher Kontakt vermieden wird.

Befragungsraum

- Befragungs- und Beobachtungsraum sind voneinander getrennt, aber über audiovisuelle Systeme miteinander verbunden;
- Die Beobachtung der Befragung erfolgt über einen Bildschirm in einem angrenzenden Beobachtungsraum;
- Der Raum ist bequem und kinderfreundlich. Er ist in einer Art und Weise möbliert und dekoriert, die das Kind nicht ablenkt;
- Die Kamera ist so eingestellt, dass sie dem Kind folgen und Handbewegungen erfassen kann, wenn das Kind zeichnet oder etwas zeigt.

⁴⁹ Therapeutische Treffen, auch mit dem Täter und dem Kind, können in einigen Fällen in den Räumlichkeiten durchgeführt werden, wenn diese zum Wohl des Kindes geschehen. Sicherheit und Wohlbefinden des Kindes stehen an erster Stelle. Bei sexueller Gewalt und schweren Fällen anderer Formen von Gewalt sollte der Täter niemals die Räumlichkeiten des Barnahus betreten dürfen.

Standard 5: Ressortübergreifendes Case Management⁵⁰

Worum geht es in dem Standard?

5.1 Formale Verfahren und Routinen: Eine ressortübergreifende Fallbesprechung und -planung ist für die Arbeit des Barnahus-Teams und die entsprechenden Stellen innerhalb des Barnahus unabdingbar und wird durch gegenseitig vereinbarte Verfahren und Routinen formalisiert.

5.2 Kontinuierliche Fallplanung und -besprechung: Meetings zur Fallbesprechung und -planung, in die die relevanten Stellen im ressortübergreifenden Team eingebunden werden, finden im Barnahus regelmäßig statt.

5.3 Kontinuierliches Verfolgen der Fälle: Das Barnahus gewährleistet Mitgliedern des ressortübergreifenden Teams eine kontinuierliche Dokumentation und ständigen Zugang zu den relevanten Fallinformationen, bis der Fall abgeschlossen ist.

5.4 Unterstützende Person⁵¹: Eine externe, geschulte Person oder ein Mitglied des Barnahus Teams überwacht die multidisziplinäre

⁵⁰ Ressortübergreifende Planung, Fallbesprechung und Verfolgung von Fällen kann in der nationalen Gesetzgebung durch Beschränkungen hinsichtlich des Teilens von Informationen oder durch mangelnde Gesetzgebung geprägt sein, die den Diensten das Teilen fallspezifischer Informationen ermöglicht und dieses anordnet. Ein hohes Maß an Einbindung erfordert eine klare und sorgfältige Vorgehensweise hinsichtlich der Vertraulichkeitsverpflichtungen und kann einen schrittweisen Ansatz zur Sicherung dessen fordern, dass ein sicherer Informationsaustausch stattfinden kann. Es kann auch notwendig sein, Lösungen zu finden, wie ressortübergreifende Datenschutzprotokolle, um die rechtlichen Beschränkungen und/oder Regelungen einzuhalten, die den jeweiligen Fachleuten hinsichtlich des Teilens fallspezifischer Informationen von professionellen Organisationen auferlegt werden.

⁵¹ Diese Rolle wird typischerweise von Sozial-/Kinderschutzdiensten als Fallmanager übernommen, wenn diese im Barnahus vorhanden sind. Gibt es keine Sozial-/Kinderschutzdienste, kann diese Rolle von einem Teammitglied übernommen werden, das als Verbindungsperson zu lokalen Sozial-/Kinderschutzdiensten fungiert.

Unterstützung, um zu gewährleisten, dass das Kind und die nichtschuldigen Familienmitglieder/Betreuer fortwährend unterstützt und weiterhin betreut werden.

Warum sollte dieser Standard eingehalten werden?

Rechtliche Bestimmungen in Europa:

- Die Gewährleistung des Kindeswohls ist bei der Durchführung aller Prozesse stets im Mittelpunkt; hierzu sind jeweils die Lebensumstände eines jeden Kindes und die Bedürfnisse der nichtschuldigen Familienmitglieder zu beurteilen
- Multidisziplinarität/ Koordination/Kooperation
- Bestimmungen des Circle of Trust

Leitfaden: Der UN-Ausschuss für die Rechte der Kinder (KRK) unterstreicht die Bedeutung effektiver Verfahren für die Implementierung der Rechte der Kinder, die vor Gewalt geschützt werden müssen (UN-KRK Art. 19) einschließlich intersektoraler Koordination, die gegebenenfalls durch entsprechende Protokolle geregelt sind. Die KRK erklärt außerdem, dass „Fachkräfte, die innerhalb des Kinderschutzsystems arbeiten, im Hinblick auf ressortübergreifende Kooperation und für die Zusammenarbeit geschult werden müssen“. Dieser Prozess beinhaltet: (a) eine partizipatorische, multidisziplinäre Beurteilung der kurz- und langfristigen Bedürfnisse des Kindes, der Betreuer und der Familie, bei der die Ansichten des Kindes sowie der Betreuer und der Familie willkommen sind und diesen Gewicht gegeben wird; (b) die Weitergabe der Beurteilungsergebnisse an das Kind, die Betreuer und die Familie; (c) das Verweisen des Kindes und der Familie an eine Reihe von Einrichtungen, um deren Bedürfnisse zu erfüllen; und (d) das Nachverfolgen sowie die Beurteilung der Angemessenheit und Richtigkeit des Eingriffs. (General Comment Nr. 13). Siehe auch CoE Guidelines for Child friendly justice (2010) Ch. 4.A.5 und CoE Rec. Child-friendly social services (2011) Ch. V.E, Hd, and J.

Forschung und Erfahrung: Ressortübergreifende Fallplanung, gestützt durch Verfahren und Protokolle, ist wichtig, um multidisziplinäre, koordinierte, effiziente und relevante Interventionen durch das ressortübergreifende Team und die entsprechenden Stellen zu gewährleisten. Durch Nachverfolgen und Prüfen des Falls kann das Team in größtmöglichem Maße und entsprechend den rechtlichen Anforderungen Informationen sammeln und weitergeben, so dass in allen Stadien des Untersuchungs- und Gerichtsprozesses über spezielle Fälle beraten und erneut Termine vereinbart werden können. Durch das Nachverfolgen des Falls kann das ressortübergreifende Team den Fortschritt und die Ergebnisse der an die Einrichtung verwiesenen Fälle überwachen. Ein angemessener Opferschutz und das Nachverfolgen durch eine benannte Fachkraft während des gesamten Verfahrens kann helfen, Angst und Trauma des Kindes und der nichtschuldigen Familienmitglieder/Betreuer zu reduzieren. Ein wichtiger Aspekt des Opferschutzes liegt in der Gewährleistung fortwährender Informationen an das Kind und die nichtschuldigen Betreuer und darin, dass den Ansichten des Kindes in angemessener Weise Gewicht verliehen wird. Dies trägt auch dazu bei, zu gewährleisten, dass das Kindeswohl das Verfahren bestimmt und dass kurz-, mittel- und langfristige Ergebnisse für das Kind maximiert werden. Nichtschuldigen Familien/Betreuer werden evtl. Anleitung und Unterstützung benötigen, um ihre Fähigkeit zu stärken, das Kind darin zu unterstützen, den Gerichtsprozess, die Rechte des Kindes und die zur Verfügung stehende Behandlung zu verstehen.

Beispiele für Indikatoren und/oder Belege dafür, dass der Standard eingehalten wird

Formale Verfahren und Routinen

- Beim Barnahus gibt es formale Verfahren für das Case Management, zu denen Planungstreffen, Dokumentation und Follow-Ups gehören.

- Es gibt ein Protokoll, das das ressortübergreifende Team im Umgang mit der Privatsphäre und dem Datenschutz unterstützt;
- Es gibt ein System zur Bewertung des Einflusses der multidisziplinären Unterstützung auf das Kind;
- Die Fallprüfung und -planung wird von einem benannten Mitglied des Barnahus Personals koordiniert und unterstützt;
- Die Mitarbeiter kennen die Verfahren und Routinen und wurden dazu geschult.

Ressortübergreifende Planung und Case Management

- Im Barnahus wird ein erstes Meeting abgehalten, damit die multidisziplinäre Intervention geplant und die Maßnahmen koordiniert werden, wobei alle relevante Stellen einbezogen werden.
- Im Barnahus wird nach dem forensischen Interview und der medizinischen Untersuchung ein Folgetreffen mit allen relevanten Fachleuten abgehalten, um diese über die Ergebnisse zu informieren und fortgesetzte Interventionen zu planen und zu koordinieren;
- Es gibt im Barnahus regelmäßige Meetings mit den relevanten Stellen, um die Fälle zu besprechen und zu prüfen, aktualisierte Informationen auszutauschen und den Einfluss auf die multidisziplinäre und ressortübergreifende Intervention zu bewerten;
- Bei der Prüfung des Falls werden alle Stellen gleichermaßen einbezogen, keine Stelle dominiert zum Nachteil der anderen Disziplinen;
- Hat das Kind Lernschwächen oder spezielle Bedürfnisse, werden erfahrene Fachkräfte und vorzugsweise solche hinzugezogen, die das betreffende Kind schon zuvor kannten, um alle Maßnahmen, einschließlich des forensischen Interviews, der medizinischen Untersuchung und Therapie zu planen.

Kontinuierliches Verfolgen der Fälle

- Das Barnahus dokumentiert systematisch fallspezifische Informationen, einschließlich u. a. der Demografien des Opfers und seiner Familie, forensischer Interviews und die Teilnahme an forensischen Interviews, die Anzahl der abgehaltenen multidisziplinären Fallprüfungstreffen, die Vertretung der Stellen in diesen Meetings, die therapeutischen und medizinischen Berichte, sofern das möglich ist.⁵²

Unterstützende Person

- Das Kind und seine Betreuer erhalten fortwährend Unterstützung und regelmäßige Informationen während des gesamten Befragungs- und Gerichtsprozesses;
- Das Nachverfolgen nach dem Gerichtsprozess und nach Abschluss der Behandlung wird nach den Bedürfnissen des Kindes und der Familie/der Betreuer organisiert⁵³;
- Eine benannte und geschulte Person oder ein Mitglied des ressortübergreifenden Teams überwacht die multidisziplinäre Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass das Kind und die nichtschuldigen Familienmitglieder/Betreuer fortwährend unterstützt und weiterhin betreut werden.
- Wird die Rolle der unterstützenden Person/des Koordinators von einer Behörde ausgeübt, die nicht Teil des Barnahus ist, ist ein Teammitglied im Dienst dafür zuständig, die Verbindung mit dieser Behörde zu halten und eine adäquate Kommunikation zu sichern und zu verfolgen.

⁵² Sozial-/Kinderschutzdienste sammeln typischerweise alle relevanten Informationen, einschließlich medizinischer Berichte, Polizeiberichte und Interventionen zum Schutz des Kindes. Alle Stellen müssen die Informationen mit den Sozial-/Kinderschutzdiensten teilen.

⁵³ Nachverfolgen und kontinuierlicher Support und Hilfe werden typischerweise von den lokalen Sozial-/Kinderschutzdiensten geboten. Befindet sich der Sozial-/Kinderschutzdienst im Barnahus, agiert dieser als Fallmanager und sichert die Gesamtkoordination und das Follow-up. Der Fallmanager überwacht auch, ob während des gesamten Prozesses die wichtigsten Grundsätze implementiert und die Rechte des Kindes geachtet werden.

Der Informationsaustausch beim Barnahus nach dem dänischen Gesetz

Während der Fallbeurteilung, wenn ein „Children’s House“ (Kinderhaus) genutzt wird, vgl. Abschnitt 50a, können die Mitarbeiter des Kinderhauses, die Polizei und die Staatsanwaltschaft sowie die Gesundheitsbehörden, autorisierte Gesundheitsfachleute und städtische Behörden, welche Aufgaben im Bereich sozial benachteiligter Kinder und Jugendlicher bearbeiten, unter strenger Vertraulichkeit hinsichtlich der persönlichen und familienbezogenen Umstände des Kindes oder Jugendlichen Informationen austauschen, wenn ein solcher Informationsaustausch im Hinblick auf die Gesundheit und Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen als notwendig erachtet wird.“ 50.1 (c) Consolidation Act on Social Services

Rollen und Funktionen der entsprechenden Stellen im ressortübergreifenden Meeting – Barnahus Linköping

Barnahus

Das Barnahus hat beim ressortübergreifenden Meeting den Vorsitz. Es ist dafür verantwortlich, zu gewährleisten, dass im Meeting auf Basis angemessener und korrekter Information der entsprechenden Stellen eine gemeinsame Beurteilung erfolgt. Es ist dafür verantwortlich, zu gewährleisten, dass es hinsichtlich der fortwährenden Fallplanung zu einer Vereinbarung zwischen den Stellen kommt. Es agiert als Sekretär und verbreitet die Besprechungsnotizen an die teilnehmenden Stellen.

Pädiatrische Einheit im Krankenhaus

Diese trägt medizinisches Fachwissen bei und führt die initiale Beurteilung des Bedarfs an medizinischer Untersuchung durch. Sie teilt Informationen zu potentiell vorhandenem Vorwissen über das Kind.

Stelle für Kinder- und Jugendpsychiatrie

Diese trägt kinderpsychiatrisches Fachwissen bei und führt eine Erstbeurteilung des Falls im Hinblick auf den Bedarf an Krisensupport und therapeutischen Interventionen durch. Teilt Informationen aus potentiell vorhandenem Vorwissen über das Kind.

Polizei und Staatsanwaltschaft

Tragen kriminalistisches und juristisches Fachwissen bei. Führen die Erstbeurteilung des Bedarfs im Hinblick auf eine strafrechtliche Untersuchung durch.

Sozialdienste

Tragen psychosoziales Fachwissen bei und führen eine Erstbeurteilung des Falls im Hinblick auf Bedenken und Interventionen zum Schutz des Kindes durch. Teilen Informationen aus eventuell vorhandenem Vorwissen über das Kind.

Feststehende Agenda für das ressortübergreifende Meeting im Barnahus Stockholm

Einführung und Rahmen des Meetings

- Vorstellung der Teilnehmer: Name und Behörde
- Dokumentation des Meetings; Gemeinsame Notizen des Meetings oder jeder Partner fertigt eigene Notizen an;
- Überlegungen zur Geheimhaltung: Sind alle teilnehmenden Partner an die Geheimhaltung gebunden - kurze Information

Gegenstand des Meetings

- Austausch von Informationen und gemeinsame Planung
- Sicherstellen der Perspektive des Kindes und das Kindeswohl sind die primären Überlegungen
- Festlegen des speziellen Zwecks im Hinblick auf den Fall

Hintergrund und Vorkenntnisse zum Fall

- Sozialdienste: Vorhergehende Untersuchung zu Gewalt in der Familie
- Vorhergehende Interventionen und Ergebnisse
- Polizei/Staatsanwaltschaft: Gibt es vorherige Polizeiberichte zu jemandem in der Familie, z. B. im Zusammenhang mit Gewalt, Drogenmissbrauch oder anderen schweren Straftaten?
- Prüfung und Durchsicht potentiell vorhandener Fallberichte des Kinderschutzteams und der Stelle für Kinder- und Jugendpsychiatrie

Vorausplanung des forensischen Interviews

- Welche Maßnahmen haben die entsprechenden Stellen durchgeführt seit der Polizeibericht erstellt wurde?

Tag des forensischen Interviews:

- Datum und Uhrzeit
- Der rechtliche Vertreter und eine Person, die dem Kind bekannt ist, begleiten das Kind ins Barnahus
- Spezielle Merkmale und die Situation des Kindes wie Sprache, spezielle Bedürfnisse, Situation zu Hause
- Anwesenheit im Beobachtungsraum von Vertretern der Kinder- und Jugendpsychiatrie

Planung nach dem forensischen Interview - Dinge, die zu beachten sind

- Beurteilung zum Schutz des Kindes - verschiedene Szenarien
- Wie wird der Betreuer des Kindes informiert?
- Planung der möglichen Wiedervereinigung des Kindes mit den Eltern/Betreuern nach dem Interview
- Überlegungen des Staatsanwalts und der Polizei zu den nächsten Schritten
- Krisenintervention
- Medizinische Untersuchung
- Wer überbringt dem Kind Informationen zu Entscheidungen und Maßnahmen - KRK Art. 12

Sonstige Aspekte

- Gibt es Geschwister, die die Gewalt gesehen haben könnten?
- Sonstiges, einschließlich des potentiellen Bedarfs an Dolmetschern

Zusammenfassung des ressortübergreifenden Meetings

- Zusammenfassung des Meetings
- Wenn die Planung geändert werden muss, sind alle Partner zu informieren

Standard 6: Forensische Interviews⁵⁴

Worum geht es in dem Standard?

6.1 Evidenzbasierte Praxis und Protokolle: Forensische Interviews werden nach evidenzbasierter Praxis und Protokollen ausgeführt, die die Qualität und Quantität der erhaltenen Beweise gewährleisten. Das Hauptziel des Interviews ist die Vermeidung der Retraumatisierung und das Entlocken der freien, möglichst detailreichen Erzählung des Kindes. Gleichzeitig sind die Beweisregeln und das Verteidigungsrecht einzuhalten.

6.2 Fachpersonal: Forensische Interviews werden von Fachpersonal durchgeführt, das in der Durchführung forensischer Interviews regelmäßig unterwiesen wird.

6.3 Ort und Aufzeichnung: Forensische Interviews werden im Barnahus durchgeführt. Interviews werden audiovisuell aufgezeichnet, um eine wiederholte Befragung durch verschiedene Fachleute zu vermeiden, die Zugang zu den Aussagen des Kindes benötigen.

6.4 Multidisziplinäre und ressortübergreifende Präsenz: Das forensische Interview wird von einer einzelnen Fachkraft durchgeführt. Alle relevanten Mitglieder des multidisziplinären, ressortübergreifenden Teams können das forensische Interview - entweder live in einem angrenzenden Raum oder als Aufzeichnung - verfolgen. Es gibt ein

⁵⁴ Ein forensisches Interview kann definiert werden als „ein Interview, das in einer einzigen Sitzung aufgezeichnet wurde, und dem Kind eindeutige Informationen entlocken soll, wenn ein Missbrauch vermutet wird oder das Kind Zeuge von Gewalt gegenüber einer anderen Person geworden ist“ (<http://www.nationalcac.org/forensic-interview-services>) oder als “ein strukturiertes Gespräch mit einem Kind, in dem detaillierte Informationen über ein oder mehrere mögliche Ereignisse hervorgebracht werden sollen, die das Kind erfahren hat oder dessen Zeuge es war”. (http://www.smallvoices.org/what_we_do/forensic_interviews.html). Im forensischen Interview werden vom Kind Informationen gesammelt, die das Gericht betreffen oder für dieses von Nutzen sind.

Interaktionssystem zwischen dem Interviewer und den Beobachtern, so dass dem Kind über den Interviewer Fragen der Beiwohnenden gestellt werden können.

6.5 Respektieren des Rechts auf eine faire Verhandlung des Angeklagten und “Waffengleichheit”: Es gibt Regelungen, die es der Verteidigung erlauben, dem minderjährigen Opfer/Zeugen im forensischen Interview Fragen zu stellen. Sollte die angeklagte Person per Gesetz berechtigt sein, die Zeugenaussage des Kindes zu beobachten, erfolgt dieses über eine audiovisuelle Übertragung, um einen möglichen Kontakt zwischen dem Angeklagten und dem Kind zu verhindern.

6.6 Anpassung an das Kind: Das Interview ist an das Alter, die Entwicklung und den kulturellen Hintergrund des Kindes angepasst und es werden die speziellen Bedürfnisse, einschließlich der Verdolmetschung, beachtet. Hierzu können die Minimierung der Länge der Interviews, die Möglichkeit von Pausen und die potentielle Durchführung des Interviews über mehr als eine Sitzung gehören. Die Anzahl an Interviews ist auf das für die strafrechtliche Untersuchung erforderliche Minimum beschränkt. Sind mehrere Interviews notwendig, werden diese von derselben Fachkraft durchgeführt.

Warum sollte dieser Standard eingehalten werden?

Rechtliche Bestimmungen in Europa:

- Bereitstellung von Informationen
- Recht auf Verdolmetschung und Übersetzung
- Angepasste Verfahren in Untersuchungen und gerichtlichen Verfahren, an denen Kinder beteiligt sind, werden durchgeführt, falls erforderlich in Räumlichkeiten, die für diesen Zweck bereitgestellt oder angepasst wurden.
- Befragungen werden von oder durch Fachleute durchgeführt, die für diesen Zweck geschult wurden.

- Alle Befragungen mit Kindern werden, wenn möglich und angemessen, von denselben Personen durchgeführt
- Befragungen von Opfern sexueller Gewalt, geschlechtsspezifischer Gewalt oder Gewalt, die in engen Beziehungen von Personen desselben Geschlechts ausgeführt wird
- Die Anzahl an Befragungen wird möglichst begrenzt und die Befragungen werden nur durchgeführt, wenn diese unbedingt notwendig sind sowie zum Zweck der Strafermittlungen und Strafverfahren
- Alle Befragungen eines minderjährigen Opfers oder gegebenenfalls eines minderjährigen Zeugen können audiovisuell aufgezeichnet werden und derartige Aufzeichnungen können in Strafgerichtsverfahren als Beweismittel verwendet werden
- Möglichkeit zu bestimmen, dass das minderjährige Opfer durch Nutzung angemessener Kommunikationstechnologien gehört wird
- Recht auf Vermeidung des Kontakts zwischen Opfer und Täter
- Schulung und Tools
- Multidisziplinarität/Koordination/Kooperation

Leitfaden: Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (KRK) hebt hervor, dass „die Untersuchung gewaltsamer Handlungen, unabhängig davon, ob sie vom Kind, einem Vertreter oder einer externen Partei berichtet werden, von qualifizierten Fachleuten durchgeführt werden muss, die eine ihrer Rolle entsprechende und umfassende Schulung erhalten haben müssen. Außerdem ist eine auf Kinderrecht basierende und kindgerechte Vorgehensweise unabdingbar. Gründliche und gleichzeitig kindgerechte Untersuchungsverfahren helfen sicherzustellen, dass Gewalt korrekt identifiziert und für die administrativen, zivilrechtlichen und strafrechtlichen Verfahren sowie die Vorgänge zum Schutz des Kindes ausreichend Beweise vorliegen. Es muss sorgfältig vorgegangen werden, damit das Kind durch das Untersuchungsverfahren keinen weiteren Schaden erleidet. Angesichts dieser Zielsetzung sind alle Parteien

verpflichtet, das Kind nach seiner Meinung zu fragen und dieser gebührendes Gewicht zu verleihen.“ (UN-KRK General Comment Nr. 13). Die KRK erklärt weiterhin, dass, wenn es um die Verletzung von Kinderrechten geht, „die Staaten besonderes Augenmerk darauf richten sollten, sicherzustellen, dass den Kindern effektive, kindgerechte Verfahren zur Verfügung stehen“ (General Comment Nr. 5). Zudem drängt sie die Vertragspartner, „Regeln und Verfahren für minderjährige Opfer körperlicher Gewalt, sexuellen Missbrauchs oder anderer Gewaltverbrechen zu beschließen und umzusetzen und dabei mittels Videoaufzeichnungen der Interviews sicherzustellen, dass die Zeugenaussagen nicht wiederholt werden müssen, um eine Retraumatisierung zu verhindern“ („Allgemeiner Diskussionstag zu dem Recht des Kindes, angehört zu werden“). Siehe auch CoE Guidelines on Child-friendly justice Ch. IV.D.6 und das EG Reflexionspapier, in dem 10 Grundsätze für integrierte Kinderschutzsysteme vorgeschlagen werden, beispielsweise die Grundsätze 1, 2 und 6.

Forschung und Erfahrung: Untersuchungen haben gezeigt, dass wiederholte Interviews für das Kind sehr traumatisch sein und zu Retraumatisierung führen können. Eine solche „Retraumatisierung“ kann noch nachteiligere Auswirkungen auf das Kind haben als der Missbrauch selbst. Daher sind besondere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Kinder Möglichkeiten erhalten, ihre Aussage in einer in emotionaler und physischer Hinsicht sicheren und förderlichen Umgebung zu machen, damit eine Retraumatisierung vermieden werden kann und sowohl die strafrechtliche Untersuchung als auch das Gerichtsverfahren erfolgreich sind. Untersuchungen haben zudem gezeigt, dass wiederholte Befragungen, die von Personen durchgeführt werden, die im Bereich des forensischen Interviews keine spezielle Schulung erhalten haben, zu einer Verzerrung der Darstellung der Ereignisse des Kindes führen können, wenn etwa Suggestivfragen gestellt werden, was sich nachteilig auf die strafrechtliche Untersuchung

auswirken kann. Daher müssen Schritte unternommen werden, um zu gewährleisten, dass das forensische Interview den Anforderungen an die Beweisregeln entspricht und die Verteidigungsrechte respektiert werden, damit die gesammelten Beweise bei Gericht Gültigkeit haben.⁵⁵

Beispiele für Indikatoren und/oder Belege dafür, dass der Standard eingehalten wird

Evidenzbasierte Praxis und Protokolle

- Für alle forensischen Interviews und Explorationen werden evidenzbasierte Protokolle, wie NICHD oder NCAC, verwendet;
- Die interviewenden Personen sind in der Anwendung der evidenzbasierten Praxis und Protokolle geschult;
- Von forensisch Interviewenden gesammelte Informationen werden bei Gericht einheitlich als gültig anerkannt.
- Fachpersonal

Forensische Interviews und Explorationen werden nur von spezialisierten Mitarbeitern durchgeführt

- Die Mitarbeiter werden in der Durchführung forensischer Interviews regelmäßig geschult;

⁵⁵ Die hier aufgeführte Untersuchung ist in mehreren Veröffentlichungen aufgeführt, unter anderem in diesen: Henry, Jim (1997). Following Disclosure, System Intervention Trauma to Child Sexual Abuse Victims. *Journal of Interpersonal Violence* 12: 499; Newgent, Rebecca A., Fender-Scarr, Lisa K. and Bromley, Jamie L. (2002). The Retraumatization of Child Sexual Abuse: The Second Insult. *National Institute for Trauma and Loss in Children*, Volume 2, Number 2, Fall 2002; Newlin, Chris, Cordisco Steele, Linda, Chamberlin, Andra, Anderson, Jennifer, Kenniston, Julie, Russell, Amy, Stewart, Heather and Vaughan-Eden, Viola (2014). *Child Forensic Interviewing: Best Practices*. U.S. Department of Justice Office of Justice Programs Office of Juvenile Justice and Delinquency Prevention; Westcott Helen L. and Davies, Graham M (eds) (2002). *Children's Testimony: A Handbook of Psychological Research and Forensic Practice*. Wiley Series of the Psychology of Crime, Policing and Law, July 2002; Jansson, Helene, Rath-je, Pia and Gade Hansen, Søren (2015). *The experience of children testifying in court in cases of sexual abuse*. Sexological Clinic at PCK Copenhagen, Center for Sexual Abuse, Rigshospitalet Copenhagen and the National Council for Children, Denmark.

- Mitarbeiter erhalten regelmäßige Anleitung, Supervision und Beratung einschließlich einer Begutachtung durch Kollegen (siehe auch Standard 9).

Ort und Aufzeichnung

- Im Barnahus stehen spezielle kinderfreundliche Befragungsräume zur Verfügung;
- Die Befragungsräume sind mit einer Kamera und einem Tonsystem ausgestattet, so dass eine qualitativ hochwertige Aufzeichnung und eine Live-Betrachtung des forensischen Interviews möglich sind;
- Alle Interviews werden audiovisuell aufgezeichnet;
- Die Aufzeichnung der Interviews wird an einem sicheren Ort mit beschränktem Zugang aufbewahrt.

Multidisziplinäre und ressortübergreifende Präsenz

- Interviews werden routinemäßig von einer einzigen Fachkraft durchgeführt; andere wichtige Fachleute verfolgen es von einem anderen Raum aus;
- Es sind Vorrichtungen vorhanden, mittels derer die Interviews live von einem anderen Raum aus betrachtet werden können;
- Es gibt auch Vorrichtungen, mittels derer die Beobachter gegebenenfalls über einen Hörer direkt mit der interviewenden Person kommunizieren können;
- Forensische Interviewer sollten darin geschult werden, wie Dolmetscher während der Befragung einzusetzen sind;
- Der Interviewer erklärt dem Kind und dem Dolmetscher die Rolle des Dolmetschers. Der Interviewer gibt dahingehend Empfehlungen, ob der Dolmetscher über Telekommunikation zugeschaltet oder im Befragungsraum anwesend sein soll sowie wo im Befragungsraum der Dolmetscher sein soll. Die Verdolmetschung wird zur Gewährleistung der Richtigkeit von einem zweiten Dolmetscher überprüft;

- Die Befragungen der unbegleiteten und um Asyl fragenden Kindern werden von den entsprechenden Einwanderungsbehörden, dem gesetzlichen Vertreter oder anderen geeigneten Fachleuten beobachtet;
- Eine Checkliste leitet das beobachtende Team und gewährleistet, dass jeder Person ihre Rollen und Zuständigkeiten klar sind;
- Nichtschuldige Familienmitglieder und Betreuer dürfen das forensische Interview beobachten.

Anpassung an das Kind

- Die Anzahl der Interviews ist auf das für die strafrechtliche Untersuchung absolute Minimum beschränkt;
- Sind mehrere Interviews notwendig, werden diese von derselben Fachkraft durchgeführt;
- Die Interviews sind an die Situation und die Merkmale im Hinblick auf Alter, Entwicklung, das sprachliche, kognitive und soziale Niveau, den kulturellen Hintergrund und den emotionalen Zustand angepasst;
- Spezielle Bedürfnisse werden in Erfahrung gebracht und berücksichtigt;
- Gegebenenfalls wird ein Dolmetscher hinzugezogen

Respektieren des Rechts auf eine faire Verhandlung des Angeklagten und „Waffengleichheit“:

- Der Verteidiger erhält die Möglichkeit, das Kind nach der Aufdeckung der Vorfälle zu befragen, beispielsweise indem das Kind ein zweites Mal interviewt wird;
- Muss ein zweites Interview durchgeführt werden, ist es auf zusätzliche Fragen beschränkt; Fragen aus dem ersten Interview dürfen nicht wiederholt werden;
- Ist ein zweites Interview erforderlich, erfolgt dieses über dieselbe Fachkraft, die bereits das erste Interview durchgeführt hat.

- Der unter Anklage stehende Täter erhält keinen Zugang zu den Räumlichkeiten des Barnahus, darf das Interview aber möglicherweise über eine audiovisuelle Übertragung verfolgen.

„Sie erwarten von Kindern und Jugendlichen, dass sie Fragen beantworten, bei denen sie sich nicht wohl fühlen und diese Fragen stellen sie dann in ihrem „offiziellen Ton“, so dass die Kinder verunsichert sind und es für sie noch schwerer wird, zu antworten“ — 15jähriges Mädchen, Opfer, sexueller Missbrauch

„Diese Leute, die die Interviews durchführen. Ich glaube, sie sind sehr wichtig – und sie sollten ruhig und freundlich sein. Das ist absolut wichtig.“ — 16jähriger Jugendlicher, Opfer, häusliche Gewalt

„Sie sollten das Kind nicht damit quälen, dass es seine Geschichte so oft erzählen muss ... Das ist sehr qualvoll. Man sollte sie nur einmal erzählen müssen, also zum Beispiel... direkt dem Psychologen, der es einem Ermittler oder irgendjemandem erzählt und dann sollte die ganze Zeugenaussage an den Richter geschickt werden und das Kind sollte das nicht noch einmal tun müssen. Und wenn das Kind im schlimmsten Fall mit dem Richter sprechen muss ... also dann auf keinen Fall im Gericht.“ — 14jähriges Mädchen, Opfer, sexueller Missbrauch

„Es war nicht schön für mich, dass ich mehrere Male erzählen musste, was passiert war – Polizisten, Ermittlungsbeamten, vielleicht auch provisorisch eingesetzten Ermittlungsbeamten, ich weiß nicht genau, wer sie waren, aber ich habe mich nicht gut dabei gefühlt, dass ich dasselbe mehrmals erzählen musste.“ — 16jähriger Jugendlicher, Opfer und Zeuge, sexueller Missbrauch⁵⁶

⁵⁶ Zitate aus: Child-friendly justice: Perspectives and experiences of children involved in judicial proceedings as victims, witnesses or parties in nine EU Member States (EU Fundamental Rights Agency, February 2017) <http://fra.europa.eu/en/press-release/2017/child-friendly-justice-childs-perspective>

Standard 7: Medizinische Untersuchung

Worum geht es in dem Standard?

7.1 Beurteilung: Medizinische Beurteilungen und/oder forensische medizinische Beurteilungen werden in den Räumlichkeiten des Barnahus routinemäßig von dafür ausgebildeten Mitarbeitern durchgeführt⁵⁷.

7.2 Behandlung: In den Räumlichkeiten des Barnahus werden medizinische Behandlungen durchgeführt (ausgenommen sind dringende oder komplizierte Fälle. In diesem Fall sind spezielle Behandlungen in einem Krankenhaus erforderlich, die ambulant durchgeführt werden oder einen stationären Aufenthalt notwendig machen).

7.3 Mitarbeiter: Die medizinische Untersuchung wird von spezialisierten Mitarbeitern durchgeführt, die darin geschult sind, Anzeichen körperlichen, sexuellen oder emotionalen Missbrauchs sowie von Vernachlässigung zu erkennen.

7.4 Fallbesprechung und Planung: Bei Fallbesprechungen und Planungsmeetings sind gegebenenfalls medizinische Mitarbeiter anwesend.

7.5 Informationen und Partizipation des Kindes: Kinder und Familienmitglieder/Betreuer erhalten angemessene Informationen zu verfügbaren und notwendigen Behandlungen und können den Zeitpunkt, den Ort und das Set-up der Maßnahmen beeinflussen.

⁵⁷ Eine medizinische forensische Untersuchung ist als Untersuchung zu verstehen, bei der nach Verletzungen gesucht wird und Proben genommen werden, die in einer polizeilichen Ermittlung oder bei Gericht als Beweise verwendet werden können.

Warum sollte dieser Standard eingehalten werden?

Rechtliche Bestimmungen in Europa:

- Gebührende Berücksichtigung der Ansichten des Kindes
- Bereitstellung von Informationen
- Recht auf Verdolmetschung und Übersetzung
- Bieten von Hilfe und Unterstützung
- Individuelle Beurteilungen der Umstände eines jeden Kindes und der Bedürfnisse der nichtschuldigen Familienmitglieder
- Beteiligung geschulten Fachpersonals an psychosozialen Beurteilungen, forensischen Interviews und körperlichen Untersuchungen/Schulung und Tools
- (Forensische) Medizinische Untersuchungen werden auf einem Minimum gehalten

Leitfaden: Die UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (KRK) betont, dass es unterschiedliche Formen der Opferhilfe gibt, u. a. medizinische Leistungen, Leistungen zur psychischen Gesundheit, soziale und rechtliche Leistungen. Diese sollten dem Kind und den nichtschuldigen Betreuern sowie anderen Familienmitgliedern zur Verfügung stehen. Die KRK fördert auch das Follow-up sowie längerfristige Interventionen. Über Opferhilfe sollte über einen partizipatorischen Ansatz entschieden werden und nicht unangemessen verzögert werden. Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, dass das Kind nach seinen Ansichten gefragt und diesen gebührendes Gewicht verliehen wird (KRK General Comment Nr. 13). Die KRK unterstreicht zudem Maßnahmen zur Unterstützung der körperlichen oder psychologischen Genesung der Opfer von Gewalt einschließlich medizinischer Leistungen. Die medizinische Untersuchung, Behandlung und möglicherweise die Überweisung zu einer speziellen medizinischen Behandlung sollten fester Bestandteil der Leistungen sein, die das Barnahus anbietet, um das Recht der Opfer auf Gesundheit sowie forensische Beweise zu sichern. (KRK General Comment Nr. 13). Siehe auch CoE Guidelines on child-friendly health care (2011) Ch. IV.19

Forschung und Erfahrung: Bei einem Kind können gleichzeitig mehrere Formen von Missbrauch und Vernachlässigung vorliegen, die ohne medizinische Untersuchung nicht unbedingt zutage treten. Daher erhöht die medizinische Untersuchung des Kindes in jedem Fall die diagnostische Genauigkeit.

Beispiele für Indikatoren und/oder Belege dafür, dass der Standard eingehalten wird

Beurteilung

- Medizinische Beurteilungen und/oder forensische medizinische Beurteilungen werden routinemäßig in den Räumlichkeiten des Barnahus durchgeführt.

Behandlung

- In den Räumlichkeiten des Barnahus werden relevante medizinische Behandlungen durchgeführt; das Barnahus arbeitet mit einem lokalen Krankenhaus zusammen, an das es die entsprechenden Fälle zur weiteren Beurteilung und Behandlung überweist. Hierzu gehören dringende oder komplizierte Fälle, bei denen in einer Krankenhausumgebung besondere Maßnahmen erforderlich sind - und zwar ambulant oder stationär und auch Krankenhäuser leiten entsprechende Fälle an die Einrichtung weiter.

Mitarbeiter

- Die medizinische Beurteilung und Behandlung im Barnahus wird je nach den Bedürfnissen des Kindes von einem Kinderarzt, Gynäkologen, Arzt für forensische Medizin oder einer Pflegekraft durchgeführt, die im Bereich Kindesmissbrauch und -vernachlässigung geschult ist;
- Die Mitarbeiter sind in der Fotodokumentation von Verletzungen und Wunden am Körper des Opfers geschult;

- Die Mitarbeiter haben im Barnahus Zugang zu Ausrüstung für eine kinderfreundliche allgemeine Untersuchung und Untersuchung der Genitalien und sind im Umgang damit sicher (z. B. Videokolposkope für die Untersuchung bei sexuellem Missbrauch und eine qualitativ hochwertige Kamera für körperliche Misshandlungen). Ist eine solche Ausrüstung nicht vorhanden, ist das Kind an eine Einrichtung zu verweisen, der die Untersuchung unverzüglich durchführen kann.

Fallbesprechung und Planung

- Im Forum für die Fallbesprechung und Planung, die entweder bei der ersten Beurteilung oder bei nachfolgenden Fallbesprechungstreffen stattfindet, sind medizinische Mitarbeiter anwesend.

Informationen und Partizipation des Kindes

- Kinder und Betreuer erhalten angemessene Informationen über die Untersuchung und die verfügbare Behandlung;
- Das Barnahus befragt die Kinder nach ihren Ansichten zur Untersuchung und Behandlung und nimmt ihre Meinung ernst.

Standard 8: Therapeutische Leistungen

Worum geht es in dem Standard?

8.1 Beurteilung und Behandlung⁵⁸: Beurteilung und Behandlung stehen minderjährigen Opfern und Zeugen, die an das Barnahus verweisen werden, routinemäßig zur Verfügung.

8.2 Mitarbeiter: Psychische Gesundheitsdienste und Behandlung werden von speziell geschulten und erfahrenen Fachkräften geboten

8.3 Information und Partizipation des Kindes: Kinder und Familienmitglieder/Betreuer erhalten angemessene Informationen zu verfügbaren Behandlungen und können Zeitpunkt, Ort und das Set-up der Maßnahmen beeinflussen.

8.4 Krisenintervention: Das Barnahus verfügt über eine klare organisatorische Struktur und Mitarbeiter, die routinemäßig Krisensupportmaßnahmen für das Kind und die nichtschuldigen Familienmitglieder/Betreuer anbieten, sofern dies erforderlich ist.

Warum sollte dieser Standard eingehalten werden?

Internationale und europäische rechtliche Verpflichtungen: Artikel 39 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes (UN-KRK) fordert, dass die Vertragsparteien „alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um die körperliche und psychologische Genesung sowie die soziale Reintegration aller minderjährigen Opfer jeder Form von Vernachlässigung, Ausbeutung und Missbrauch [...] zu fördern.“

Rechtliche Bestimmungen in Europa:

- Gebührende Berücksichtigung der Ansichten des Kindes

- Recht auf Verdolmetschung und Übersetzung
- Angebot von Hilfe und Unterstützung
- Individuelle Beurteilungen der Umstände eines jeden Kindes und der Bedürfnisse der nichtschuldigen Familienmitglieder
- Teilnahme des geschulten Fachpersonals an psychosozialen Beurteilungen, forensischen Interviews und körperlichen Untersuchungen/Schulung und Tools

Leitfaden: Die UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (KRK) betont, dass es unterschiedliche Formen der Opferhilfe gibt, u. a. medizinische Leistungen, Leistungen zur psychischen Gesundheit, soziale und rechtliche Leistungen. Diese sollten dem Kind und den nichtschuldigen Betreuern sowie anderen Familienmitgliedern zur Verfügung stehen. Die KRK fördert auch das Nachverfolgen sowie längerfristige Interventionen. Über Opferhilfe sollte über einen partizipatorischen Ansatz entschieden werden und nicht unangemessen verzögert werden. Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, dass das Kind nach seinen Ansichten gefragt und diesen gebührendes Gewicht verliehen wird (KRK General Comment Nr. 13). Die KRK hat auch erneut bestätigt, dass die Behandlung „eine der vielen Leistungen ist, die benötigt wird, um die „körperliche und seelische Genesung sowie die soziale Reintegration“ von Kindern zu fördern, die Gewalt erfahren haben. Nach Artikel 39 der UN-KRK muss eine solche Behandlung „in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, Selbstachtung und Würde des Kindes“ zuträglich ist. Hierbei sollte besonders beachtet werden, dass das Kind nach seinen Ansichten gefragt und diesen Gewicht verliehen wird. Die KRK betont außerdem, dass bei den Leistungen auch die nichtschuldigen Familienmitglieder einbezogen werden sollten (KRK General Comment Nr. 13). Siehe auch CoE Guideline of Child-friendly justice (2011) Ch. V.J.; CoE Rec on Child-friendly social services (2011) Ch. IV.B, V.E.1-3 und; das EG Reflexionspapier, in dem 10 Grundsätze für integrierte Kinderschutzsysteme empfohlen werden, Grundsätze 1 und 6.

⁵⁸ Der Prozess des Feststellens der Bedürfnisse und des Festlegens des Behandlungsplans kann entsprechend den Besonderheiten des vorliegenden Falls variieren.

Forschung und Erfahrung: Eine effektive Behandlung des Kindes und gegebenenfalls auch der nichtschuldigen Familienmitglieder/Betreuer kann die negativen sozialen und emotionalen Auswirkungen sowie die Auswirkungen auf die Entwicklung des Traumas des Kindes minimieren. Die Vermeidung unangemessener Verzögerung ist für die Gewährleistung einer effektiven Behandlung unabdingbar und Kindern sowie nichtschuldigen Familienmitgliedern/Betreuern, die eine Behandlung benötigen, sollten daher baldmöglichst therapeutische/mentale Unterstützung angeboten werden.

Beispiele für Indikatoren und/oder Belege dafür, dass der Standard eingehalten wird

Beurteilung und Behandlung

- Die Beurteilung der mentalen Gesundheit wird im Barnahus routinemäßig auf Basis validierter Instrumente und Fragebögen ausgeführt, die als Grundlage für die Entwicklung eines evidenzbasierten und traumainformierten Behandlungsplans dienen;
- Die Behandlung ist an die individuellen Merkmale des Kindes, einschließlich seines Alters, seiner Entwicklung, seines sprachlichen, kognitiven und sozialen Niveaus, seines kulturellen Hintergrunds und emotionalen Zustands angepasst;
- Die erste formale Therapiesitzung startet, sobald es *nach* dem forensischen Interview möglich ist, um zu verhindern, dass der Bericht des Kindes verfälscht wird - gleichwohl wird eine unangemessene Verzögerung vermieden. Sind dringende Eingriffe erforderlich, wird eine in forensischer Hinsicht sensitive Behandlung angeboten⁵⁹;
- Gegebenenfalls wird den Kindern kurz- und langfristige Behandlung angeboten. Bietet das Barnahus keine langfristige Behandlung an, wird das Kind an eine andere therapeutische Einrichtung/psychischen

Gesundheitsdienst verwiesen, der eine langfristige Behandlung anbietet;

- Beurteilung und Behandlung werden niemals von der Bereitwilligkeit des Opfers abhängig gemacht, bei einer strafrechtlichen Untersuchung, Strafverfolgung oder einem Prozess zu kooperieren.

Mitarbeiter

- Mitarbeiter, die Leistungen im Bereich der psychischen Gesundheit anbieten, sind im Hinblick auf die Beurteilung und Behandlung minderjähriger Opfer und Zeugen von Gewalt geschult;
- Mitarbeiter haben Zugang zu regelmäßigen Schulungs-möglichkeiten; Anleitung, Supervision und Beratung:

Information und Partizipation des Kindes

- Kinder und nichtschuldige Eltern/Betreuer erhalten routinemäßig Informationen zu Behandlungen, die ihnen zur Verfügung stehen;
- Kinder und nichtschuldige Eltern/Betreuer erhalten Möglichkeiten zur Beeinflussung des Behandlungsplans, einschließlich Zeitpunkt, Ort und Organisation;
- Information und Behandlung stehen in einer Sprache zur Verfügung, die die Kinder und ihre Familie/Betreuer verstehen;
- Es werden besondere Bemühungen unternommen, um zu gewährleisten, dass beim Opferschutz die besonderen Bedürfnisse erfüllt werden; hierzu gehören auch die Bedürfnisse behinderter Kinder.

Krisenintervention

- Im Barnahus gibt es eine klare organisatorische Struktur und es stehen ständig geschulte Mitarbeiter für den Krisensupport zur Verfügung;
- Krisensupport wird im Barnahus routinemäßig allen Kindern und nichtschuldigen Familienmitgliedern/Betreuern angeboten, die in Not sind.

⁵⁹ Das kann beispielsweise während der laufenden Gerichtsverhandlung der Fall sein, zu der das Kind als Zeuge geladen ist, was in einigen europäischen Ländern erforderlich ist.

Standard 9: Aufbau von Kapazitäten

Worum geht es in dem Standard?

9.1 Schulung von Fachkräften: Die Mitglieder des Barnahus-Teams und die involvierten Partner erhalten regelmäßige Schulung in ihren jeweiligen Spezialgebieten und es werden ihnen gemeinsame Schulungen in bereichsübergreifenden Aspekten angeboten.

9.2 Anleitung, Supervision, Beratung: Die Mitglieder des Barnahus-Teams haben Zugang zu regelmäßiger Anleitung, Supervision, Beratung und Begutachtung durch Kollegen im Hinblick auf individuelle Fälle und auf den Umgang mit beruflichem und persönlichem emotionalen Stress, Herausforderungen und Ethikdilemmata bei der Arbeit mit minderjährigen Opfern und Zeugen von Gewalt.

Warum sollte dieser Standard eingehalten werden?

Internationale und europäische rechtliche Verpflichtungen: Artikel 39 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes (UN-KRK) fordert, dass die Vertragsparteien „alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um die körperliche und psychologische Genesung sowie die soziale Reintegration aller minderjährigen Opfer jeder Form von Vernachlässigung, Ausbeutung und Missbrauch [...] zu fördern.

Rechtliche Bestimmungen in Europa:

- Befragungen werden von oder über Fachleute durchgeführt, die für diesen Zweck geschult wurden.
- Hilfs- und Unterstützungsangebote
- Einbeziehung von geschultem Fachpersonals bei psychosozialen Beurteilungen, forensischen Interviews und körperlichen Untersuchungen/Schulung und Tools

Leitfaden: Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (KRK) betont die Bedeutung von breit angelegten Bildungsmaßnahmen einschließlich eines Kinderrechtsansatzes nach Artikel 19 der UN-KRK. Fachkräfte sollten „eine Einarbeitung und allgemeine sowie rollenspezifische Fortbildungen erhalten (einschließlich intersektoraler Schulung, sofern diese erforderlich ist)“. Die KRK erklärt außerdem, dass „Fachkräfte, die innerhalb des Kinderschutzsystems arbeiten, im Hinblick auf ressortübergreifende Kooperationen und Leitlinien für die Zusammenarbeit geschult werden müssen“ (KRK General Comment Nr. 13). Siehe auch CoE Guideline of Child-friendly justice (2011); CoE Rec on Child-friendly social services (2011) und; das EG Reflexionspapier, in dem 10 Grundsätze für integrierte Kinderschutzsysteme empfohlen werden.

Forschung und Erfahrung: Spezialisierte und geschulte Mitarbeiter werden in verschiedenen Standards in diesem Dokument als wichtiger Indikator herausgestellt. Kontinuierliche Aus- und Weiterbildung von Fachkräften, die für das Barnahus arbeiten, ist wesentlich, um qualifizierte Mitarbeiter sowie einen hohen Standard der gebotenen Leistungen zu gewährleisten. Gemeinsame Schulungen können helfen, die multidisziplinäre und ressortübergreifende gemeinschaftliche Zusammenarbeit zu verbessern, beispielsweise durch den Aufbau eines gemeinsamen Verständnisses und eines Konsenses sowie eines besseren Verständnisses der jeweiligen Rollen und Zuständigkeiten der verschiedenen Stellen. Um professionelles Verhalten sowie Maßnahmen von hohem Wert zu gewährleisten und die Mitarbeiter vor Burnout zu schützen, ist es unabdingbar, dass die Mitarbeiter regelmäßig Zugang sowohl zu Einzel- als auch zu Gruppenanleitung, -supervision, -beratung und Begutachtung durch Kollegen haben.

Beispiele für Indikatoren und/oder Belege dafür, dass der Standard eingehalten wird

Schulung von Fachkräften

- Es gibt einen klaren Plan für die Entwicklung der Kompetenz und der fortwährenden Weiterbildung der Mitarbeiter, die im Barnahus mit Kindern arbeiten⁶⁰;
- Die Mitarbeiter des Barnahus haben individuelle Schulungspläne, die voll umgesetzt und regelmäßig überarbeitet werden;
- Den Mitgliedern des ressortübergreifenden Teams werden gemeinsame Schulungs- und kapazitätsaufbauende Aktivitäten angeboten, z. B. in bereichsübergreifenden und multidisziplinären Aspekten entsprechend den Bedürfnissen der Mitarbeiter.

Anleitung, Supervision, Beratung

- Die Mitglieder des Barnahus Teams haben Zugang zu Anleitung, Supervision und professionellem Support sowohl für den Einzelnen als auch für die Gruppe.
- Die Mitglieder des Barnahus-Teams haben Zugang zu Beratung sowohl für den Einzelnen als auch in Gruppen im Hinblick auf individuelle Fälle und auf den Umgang mit beruflichem und persönlichem emotionalen Stress, Herausforderungen und Ethikdilemmata bei der Arbeit mit minderjährigen Opfern und Zeugen von Gewalt.

⁶⁰ Schulungen können u. a. enthalten: die Entwicklung des Kindes; Verstehen des Phänomens des Missbrauchs und der Vernachlässigung von Kindern; Durchführen forensischer Interviews; kinderfreundlicher, traumasensitiver Ansatz bei der Durchführung klinischer und forensischer Beurteilungen; Bieten unterschiedlicher Formen evidenzbasierter traumafokussierter Behandlung; Verstehen des rechtlichen Kontextes und der Anforderungen; Identifizieren von Risikofaktoren und Unterstützen gefährdeter Familien mit dem Ziel, Retraumatisierung zu verhindern; Unterstützen nichtschuldiger Eltern.

Standard 10: Prävention: Weitergabe von Informationen, Schärfen des Bewusstseins und Aufbau externer Kompetenzen

Worum geht es in dem Standard?

10.1 Erfassen von Daten, Weitergabe von Informationen und Schärfen des Bewusstseins: Aggregierte und nicht aggregierte Daten/Statistiken werden gesammelt und an relevante Interessensgruppen weitergegeben. Hierzu gehören Entscheidungsträger, die akademische Welt, im Kinderschutz tätige Personen sowie die breitere Öffentlichkeit. Dies dient dazu, ein Bewusstsein für Gewalt gegen Kinder und die Rolle von multidisziplinären und ressortübergreifenden Reaktionen zu schaffen, die Forschung zu unterstützen und die evidenzbasierte Gesetzgebung, Richtlinien und Verfahren zu fördern.

10.2 Aufbau externer Kompetenzen: Das Barnahus bietet zielorientierte Maßnahmen zur Erhöhung der Kompetenz und des Wissens unter Fachleuten, die für und mit Kindern arbeiten, beispielsweise die Organisation von Studienbesuchen, Informationstreffen, Vorlesungen und das Produzieren schriftlichen Materials.

Warum sollte dieser Standard eingehalten werden?

Internationale und europäische rechtliche Verpflichtungen: Artikel 39 der UN-Konvention über die Rechte des Kinder (UN-KRK) fordert, dass die Vertragsparteien „alle angemessenen Maßnahmen zur Förderung der körperlichen und psychologischen Genesung sowie zur sozialen Reintegration aller minderjährigen Opfer jeder Form von Vernachlässigung, Ausbeutung und Missbrauch [...] ergreifen.“

Rechtliche Bestimmungen in Europa:

- Notwendige Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre, der Identität und des Bildes von minderjährigen Opfern und zur Vermeidung der Verbreitung von Informationen in der Öffentlichkeit, die zu deren Identifizierung führen könnten
- Schulung und Tools
- Daten und Überwachung
- Steigerung der Aufmerksamkeit
- Prävention

Leitfaden: Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes regt offene Diskussionen zu Gewalt an sowie das Engagement der Medien und der Zivilgesellschaft. Vertragsparteien der UN-KRK sollten weiterhin „umfassende und zuverlässige nationale Datenerfassungssysteme einrichten, um die systematische Überwachung und Beurteilung von Systemen (Auswirkungsanalysen), Diensten, Programmen und Ergebnissen zu gewährleisten“. Einrichtungen für minderjährige Opfer und Zeugen von Gewalt können zur Erfassung von Daten in großem Maße beitragen. (UN-KRK General Comment Nr. 13). Siehe auch EG Reflexionspapier, in welchem 10 Grundsätze für integrierte Kinderschutzsysteme empfohlen werden, einschließlich der Grundsätze 3, 5, 6, 9.

Forschung und Erfahrung: Öffentlichkeitsarbeit, die die Weitergabe allgemeiner und spezifischer Daten, Statistiken und Informationen zu Gewalt gegen Kinder und Informationen zu angemessener Prävention und Reaktion beinhalten kann, kann als wichtige Präventionsmaßnahme dienen. Durch die Steigerung des externen Bewusstseins und dem Aufbau von Kompetenzen können öffentliches Bewusstsein und Support aufgebaut, die Kompetenz von Fachkräften verbessert und die Unterstützung für multidisziplinäre und ressortübergreifende Reaktionen unter Entscheidungsträgern und Gesetzgebern erhöht werden. Die Arbeit mit den Medien kann ein wichtiges Mittel sein, um ein breiteres Publikum

zu erreichen und zu informieren. Bei der Arbeit mit den Medien muss es jederzeit adäquate Maßnahmen zum Schutz der Identität und der Interessen des Kindes geben.

Beispiele für Indikatoren und/oder Belege dafür, dass der Standard eingehalten wird

Schutz des Kindes

- Es müssen Maßnahmen zum Schutz von Kindern sowie ihrer Privatsphäre und Daten im Zusammenhang mit der gesamten Öffentlichkeitsarbeit getroffen werden; hierzu gehört auch die sichere Aufbewahrung von und der eingeschränkte Zugriff auf Daten;
- Es sind ethische Richtlinien zur Einbindung der Medien vorhanden und werden umgesetzt;
- Es gibt umgesetzte Richtlinien für die angemessene, relevante und ethische Einbindung des Barnahus im Hinblick auf eine Schärfung des Bewusstseins, den Aufbau von Kompetenzen, der Entwicklung von Kampagnen, Studien, Forschung, Beratungen;
- Die Barnahus Mitarbeiter kennen die relevanten ethischen Richtlinien und sind hierzu unterwiesen worden.

Schärfen des Bewusstseins und Aufbau von Kompetenzen

- Es werden Feldbesuche für Fachleute, Entscheidungsträger, die akademische Welt, die Medien und sonstige relevanten Interessengruppen vom Barnahus organisiert;
- Das Barnahus bietet Vorlesungen, Schulungen, Workshops für Fachkräfte und Schüler/Studenten an;
- Das Barnahus leistet gegebenenfalls Beiträge zu öffentlichen Kampagnen.

Datenerfassung und Forschung

- Es gibt ein System zur Sammlung disaggregierter Daten, welches systematisch verwendet wird, um die relevanten disaggregierten Daten zu sammeln.
- Das Barnahus trägt zu Forschung, Studien, Umfragen und Beratungen bei und beachtet dabei ethische Aspekte.

Medien

- Medienarbeit mit dem Ziel, Prävention in der Öffentlichkeit zu unterstützen und die Aufmerksamkeit und das Bewusstsein in der Öffentlichkeit zu erhöhen, ist ein formaler Aspekt der Funktion und Merkmale der Leistungsbeschreibung in den Stellenbeschreibungen der entsprechenden Mitarbeiter;
- Die entsprechenden Mitarbeiter von Barnahus haben Schulungsmöglichkeiten zum Umgang mit den Medien.

Verknüpfende Bestimmungen, rechtliche Verpflichtungen und die Europäischen Barnahus Standards: Übersicht

Die Tabelle auf den folgenden Seiten zeigt die Beziehung zwischen den Europäischen Barnahus Standards und den wichtigen rechtlichen Verpflichtungen, wie sie in den drei europäischen Rechtsinstrumenten aufgeführt sind: Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch aus dem Jahr 2010 (die Lanzarote-Konvention), die EU-Direktive vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie („Direktive zum sexuellen Missbrauch von Kindern“) und die EU-Direktive vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten („Opferschutzrichtlinie“).

In der ersten Spalte der Tabelle (Praxis/operativer Standard) werden die Europäischen Barnahus Standards aufgelistet.

Die zweite Spalte zeigt die rechtlichen Verpflichtungen auf, die für jeden Standard am wichtigsten sind. Die rechtlichen Verpflichtungen sind dem PROMISE Rahmenwerk der rechtlichen Verpflichtungen entnommen. Dieses Rahmenwerk wurde im PROMISE Compendium of Law and Guidance⁶¹ entwickelt, um die wichtigsten Verpflichtungen gegenüber Verbrechenopfern und deren Einbindung in Strafverfahren darzulegen. Dieser Rahmen wurde genutzt, um für jedes relevante Recht im Hinblick auf diese wichtigen Verpflichtungen Profile zu erstellen.

61 O'Donnell, Rebecca (2017) PROMISE Compendium of Law and Guidance: European and International Instruments concerning Child Victims and Witnesses of Violence, Stockholm, PROMISE Project Series

Die dritte Spalte der Tabelle (Rechtsinstrumente) verweist auf die speziellen Artikel in den drei oben angegebenen europäischen Rechtsinstrumenten, die sich auf die relevanten Verpflichtungen beziehen. Diese Spalte bezieht sich auf die Erwägungsgründe in den Rechtsinstrumenten, die wichtige Interpretationsleitfäden zu rechtlichen Verpflichtungen bieten.

Erfahren Sie mehr

Der vollständige Text der Erwägungsgründe und Artikel in den entsprechenden rechtlichen Instrumenten ist in der vollständigen Version⁶² dieses Dokuments oder im PROMISE Compendium of Law and Guidance zu finden⁶³.

62 Lind Haldorsson, Olivia (2017) European Barnahus Quality Standards: Guidance for Multidisciplinary and Interagency Response to Child Victims and Witnesses of Violence <http://www.childrenatrisk.eu/promise/european-barnahus-quality-standards/>

63 O'Donnell, Rebecca (2017) PROMISE Compendium of Law and Guidance: European and International Instruments concerning Child Victims and Witnesses of Violence, Stockholm, PROMISE Project Series

BARNAHUS STANDARD	RELEVANTE RECHTLICHE VERPFLICHTUNG	RECHTSINSTRUMENT	ERKLÄRENDE KOMMENTAR
1.1. Kindeswohl	Das Gewährleisten des Kindeswohls ist die Hauptüberlegung bei der Anwendung der in den Direktiven aufgeführten Verpflichtungen	Opferschutzrichtlinie : Erwägungsgrund 14, Artikel 1.2 Richtlinie zum sexuellen Missbrauch von Kindern : Erwägungsgrund 2, 6, 30, Artikel 18.1 Lanzarote-Konvention : Artikel 30.1	Verweise auf Erwägungsgründe und Artikel beziehen sich auf rechtliche Verpflichtungen zur Gewährleistung des Kindeswohls. Siehe Standard 1.2, 1.3, 4-10 für spezielle rechtliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit einer bestimmten Praktik.
1.2. Das Recht, gehört zu werden und Informationen zu erhalten	Gebührende Berücksichtigung der Ansichten des Kindes	Opferschutzrichtlinie : Erwägungsgrund 14, 42, Artikel 1. 2; 10.1 Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs : 19.3 Lanzarote-Konvention : Art. 14.1,31.1	Siehe auch Standard 6, Forensische Interviews im Hinblick auf das Recht, in Ermittlungsverfahren gehört zu werden. Siehe auch Standard 7 und 8.
	Bereitstellung von Informationen	Opferschutzrichtlinie : Erwägungsgrund 21, 26, 30, 31, Artikel 1.1.; 3; 4; 6 Lanzarote-Konvention : Artikel 31.1 a, b, 31.2, 31.6	Siehe auch Standard 6, 7 und 8.
	Recht auf Verdolmetschung und Übersetzung	Opferschutzrichtlinie : Erwägungsgrund 34, 36, Artikel 5.2-3; 7.1-7.8 Lanzarote-Konvention : Artikel 31.6 .	Siehe auch Standard 6 und 8. Artikel 31.6 der Lanzarote-Konvention wird hier aufgeführt, da er darauf verweist, dass die Informationen in einer Sprache vorgetragen werden müssen, die das Kind versteht.
	Möglichkeit zu bestimmen, dass das minderjährige Opfer durch Nutzung angemessener Kommunikationstechnologien gehört wird	Opferschutzrichtlinie : Artikel 23.3 (a) (b) Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs : Artikel 20.5 (b) Lanzarote-Konvention : Artikel 36.2 b	Siehe auch Standard 6.
1.3. Vermeidung unangemessener Verzögerung	Es gibt keine unangemessene Verzögerung zwischen der Berichterstattung und den Befragungen	Opferschutzrichtlinie : Artikel 20. (a) Richtlinie zum sexuellen Missbrauch von Kindern : Artikel 20.3 (a) Lanzarote-Konvention : Artikel 30.3, Art. 35.1.a.	Hier werden Verweise auf Erwägungsgründe und Artikel aufgeführt, wo es spezielle Referenzen gibt, die sich auf das Vermeiden unangemessener Verzögerung beziehen.

BARNAHUS STANDARD	RELEVANTE RECHTLICHE VERPFLICHTUNG	RECHTSINSTRUMENT	ERKLÄRENDE KOMMENTAR
	Individuelle Beurteilungen der Umstände eines jeden Kindes und der Bedürfnisse der nichtschuldigen Familienmitglieder	Opferschutzrichtlinie: Artikel 22.1	Siehe auch Standard 5, 7
	Bereitstellung von Informationen	Opferschutzrichtlinie: Artikel 4.1, 6.1 Lanzarote-Konvention: Artikel 31. 2	Siehe auch Standard 1.2
	Bieten von Hilfe und Unterstützung	Richtlinie zum sexuellen Missbrauch von Kindern: Artikel 18.2, 18.3	Siehe auch Standard 8
2. Multidisziplinäre und ressortübergreifende Zusammenarbeit bei Barnahus	Multidisziplinarität/Koordination/Kooperation	Opferschutzrichtlinie: Erwägungsgrund 38, 62, Artikel 26. 1 Lanzarote-Konvention: Artikel 10.1, 10.3, 11.1	Siehe auch Lanzarote-Konvention Artikel 5.3 und 15 zu präventiven Maßnahmen und Artikel 38.1 a-c zu internationaler Kooperation.
3. Zielgruppe	Nicht-Diskriminierung	Opferschutzrichtlinie: Erwägungsgrund 9, 10, 15, 19, 66, Artikel 1; 22.3 Lanzarote-Konvention: Artikel 2	Die hier angegebenen Erwägungsgründe und Artikel stellen eine breite Verpflichtung zur Gewährleistung dessen dar, dass alle Kinder das gleiche Recht und den gleichen Zugang zur Gerechtigkeit und Hilfe haben.
	Bestimmungen zur Identifizierung von Opfern, einschließlich spezieller Bestimmungen zur Identifizierung von Kindern als Verbrechenopfer, z. B. die Bestimmung zur Beurteilung des Alters, Familienmitglieder	Opferschutzrichtlinie: Erwägungsgrund 19, Artikel 1; 2.1, 17, 24.2 Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs: Artikel 18.2, 18.3, 19.5 Lanzarote-Konvention: Artikel 3 a, 11.2, 14.4, 34.2, 35.3	Diese Artikel sind direkt relevant für forensische Interviews, ressortübergreifende Planung und Case Management, medizinische Untersuchungen und therapeutische Leistungen.
4. Kinderfreundliche Umgebung	Befragungen finden in Räumlichkeiten statt, die hierfür geschaffen oder an diesen Zweck angepasst wurden	Opferschutzrichtlinie: Artikel 9.1.; 9.3; 12. 1; 18; 22. 1; 22.4; 26 Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs: Artikel 20.3 Lanzarote-Konvention: Art. 35.1.b	Siehe auch Standard 6.

BARNAHUS STANDARD	RELEVANTE RECHTLICHE VERPFLICHTUNG	RECHTSINSTRUMENT	ERKLÄRENDE KOMMENTAR
	Recht auf Vermeidung des Kontakts zwischen Opfer und Täter	Opferschutzrichtlinie : Artikel 19 1.-2 Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs : Beweggrund 30	Siehe auch Lanzarote-Konvention Artikel 31.1. Siehe auch Standard 6.
5. Ressortübergreifendes Case Management	Das Gewährleisten des Kindeswohls ist die Hauptüberlegung bei der Anwendung der in den Direktiven aufgeführten Verpflichtungen	Opferschutzrichtlinie : Artikel 1 (c) 2 Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs : 18.1, 19.2 Lanzarote-Konvention : Artikel 30.1	Das ressortübergreifende Team muss das Kindeswohl als Kernüberlegung in jegliche Planung und das Case Management einbeziehen.
	Individuelle Beurteilungen der Umstände eines jeden Kindes und der Bedürfnisse der nichtschuldigen Familienmitglieder	Opferschutzrichtlinie : Erwägungsgrund 9, 55, 56, 58, Artikel 22.1-7 Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs : 19.3	Die Erwägungsgründe und Artikel beziehen sich hier auf die Rolle des ressortübergreifenden Teams, individuelle Beurteilungen auszuführen und Pläne zu entwickeln.
	Multidisziplinarität/ Koordination/ Kooperation	Opferschutzrichtlinie : Erwägungsgrund 62, Artikel 26. 1 Lanzarote-Konvention : Art.10.1	Siehe auch Lanzarote-Konvention Artikel 38.1 a-c zu internationaler Kooperation.
	Bestimmungen des Circle of Trust	Opferschutzrichtlinie : Beweggrund 18 Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs : Erwägungsgrund 30, Artikel 19.1 Lanzarote-Konvention : Artikel 14.1	Die Erwägungsgründe und Artikel beziehen sich auf die Rolle des ressortübergreifenden Teams zur Gewährleistung dessen, dass Kinder vor weiterem Missbrauch geschützt sind.
6. Forensische Interviews	Bereitstellung von Informationen	Opferschutzrichtlinie : Erwägungsgrund 21, 26, 30, 31, Artikel 1.1.; 3.1-3; 4.1-2; 6 Lanzarote-Konvention : Artikel 31.1, 31.2	Siehe auch Standard 1.2
	Recht auf Verdolmetschung und Übersetzung	Opferschutzrichtlinie : Artikel 9.1.; 9.3; 12. 1; 18; 22. 1; 22.4; 26 Lanzarote-Konvention : 31.6	Siehe auch Standard 1.2 Artikel 31.6 der Lanzarote-Konvention wird hier aufgeführt, da er darauf verweist, dass die Informationen in einer Sprache vorgetragen werden müssen, die das Kind versteht.

BARNAHUS STANDARD	RELEVANTE RECHTLICHE VERPFLICHTUNG	RECHTSINSTRUMENT	ERKLÄRENDE KOMMENTAR
	Angepasste Verfahren in Untersuchungen und gerichtlichen Verfahren mit Kindern	Opferschutzrichtlinie : Erwägungsgrund 58, 59, 66, Artikel 1.1, 18, 23. 1. Lanzarote-Konvention : Artikel 30.1-4, 31.1	Siehe auch Standard 1.1-1.3 Standard 1.3 beinhaltet eine rechtliche Verpflichtung zur Gewährleistung dessen, dass es zwischen dem Melden von Tatsachen und den Befragungen keine unangemessene Verzögerung gibt.
	Befragungen finden gegebenenfalls in Räumlichkeiten statt, die hierfür geschaffen oder an diesen Zweck angepasst wurden	Opferschutzrichtlinie : Artikel 23.2 (b) Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs : Artikel 20.3 Lanzarote-Konvention : Artikel 35.1 (b)	Siehe auch Standard 4.
	Befragungen werden von oder über Fachleute durchgeführt, die für diesen Zweck geschult wurden.	Opferschutzrichtlinie : Artikel 23.2 (b) Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs : Artikel 20.3 (c) Lanzarote-Konvention : Artikel 35.1 (c)	Siehe auch Schulung und Tools unten
	Alle Befragungen mit Kindern werden, wenn möglich und angemessen, von denselben Personen durchgeführt	Opferschutzrichtlinie : Artikel 23.2 (c) Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs : Artikel 20.3 (d) Lanzarote-Konvention : Artikel 35.1 (d)	
	Befragungen von Opfern sexueller Gewalt, geschlechtsspezifischer Gewalt oder Gewalt, die in engen Beziehungen von Personen desselben Geschlechts ausgeführt wird	Opferschutzrichtlinie : Artikel 23.2 (d)	
	Die Anzahl an Befragungen wird möglichst begrenzt und die Befragungen werden nur durchgeführt, wenn dieses unbedingt notwendig ist sowie zum Zweck der Strafermittlungen und Strafverfahren	Opferschutzrichtlinie : Artikel 20(b) Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs : Artikel 20.3 (e) Lanzarote-Konvention : Artikel 35.1 (e)	

BARNAHUS STANDARD	RELEVANTE RECHTLICHE VERPFLICHTUNG	RECHTSINSTRUMENT	ERKLÄRENDE KOMMENTAR
	Alle Befragungen eines minderjährigen Opfers oder gegebenenfalls eines minderjährigen Zeugen können audiovisuell aufgezeichnet werden und derartige Aufzeichnungen können in Strafgerichtsverfahren als Beweismittel verwendet werden	Opferschutzrichtlinie: Artikel 24. 1 (a) Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs: Artikel 20.4 4 Lanzarote-Konvention: Artikel 35.2.	Siehe auch Standard 1.2
	Möglichkeit zu bestimmen, dass das minderjährige Opfer durch Nutzung angemessener Kommunikationstechnologien gehört wird	Opferschutzrichtlinie: Erwägungsgrund 58, Artikel 23.3 (a) (b) Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs: Artikel 20.5 (b) Lanzarote-Konvention: Artikel 36.2 b	Siehe auch Standard 1.2
	Recht auf Vermeidung des Kontakts zwischen Opfer und Täter	Opferschutzrichtlinie: Erwägungsgrund 58, Artikel 19 1.-2 Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs: Erwägungsgrund 30 Lanzarote-Konvention: Artikel 31.1	Siehe auch Standard 4.
	Schulung und Tools	Opferschutzrichtlinie: Erwägungsgrund 61, 63, Artikel 25 Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs: Erwägungsgrund 30 A Lanzarote-Konvention: Artikel 5.1, 5.2, 35.1 (c), 36.1	Siehe auch Standard 9.
	Multidisziplinarität/Koordination/Kooperation	Opferschutzrichtlinie: Erwägungsgrund 38, 62, Artikel 26. 1 Lanzarote-Konvention: Artikel 10.1.	Siehe auch Standard 5.
7. Medizinische Untersuchung	Gebührende Berücksichtigung der Ansichten des Kindes	Opferschutzrichtlinie: Artikel 1. 2; 10.1 und 10.2 Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs: 19.3 Lanzarote-Konvention: Artikel 14.1	Siehe auch Standard 1.2

BARNAHUS STANDARD	RELEVANTE RECHTLICHE VERPFLICHTUNG	RECHTSINSTRUMENT	ERKLÄRENDER KOMMENTAR
	Bereitstellung von Informationen	Opferschutzrichtlinie: Artikel 1.1.; 3; 4; 6 Lanzarote-Konvention: Artikel 31.1, 31.6	Siehe auch Standard 1.2
	Recht auf Verdolmetschung und Übersetzung	Opferschutzrichtlinie: Artikel 5.2-3; 7.1-7.8 Lanzarote-Konvention: 31.6	Siehe auch Standard 1.2 Artikel 31.6 der Lanzarote-Konvention wird hier aufgeführt, da er darauf verweist, dass die Informationen in einer Sprache vorgetragen werden müssen, die das Kind versteht.
	Bieten von Hilfe und Unterstützung	Opferschutzrichtlinie: Erwägungsgrund 38, Artikel 8. 1-5, 9. 1.-3, 25. 4 Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs: Erwägungsgrund 31, Artikel 18.1 Lanzarote-Konvention: Artikel 14.1	
	Individuelle Beurteilungen der Umstände eines jeden Kindes und der Bedürfnisse der nichtschuldigen Familienmitglieder	Opferschutzrichtlinie: Erwägungsgrund 9, 55, 56, Artikel 22. 1, 22.4 Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs: 19.3	Siehe auch Standard 5.
	Beteiligung geschulten Fachpersonals an psychosozialen Beurteilungen, forensischen Interviews und körperlichen Untersuchungen/Schulung und Tools	Opferschutzrichtlinie: Artikel 25.4 Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs: Erwägungsgrund 36 Lanzarote-Konvention: Artikel 5.1, 5.2	Siehe auch Standard 9.
	STRAFRECHTLICHE UNTERSUCHUNG: (Forensische) Medizinische Untersuchungen werden auf einem Minimum gehalten	Opferschutzrichtlinie: Artikel 20 (c) (d)	
8. Therapeutische Leistungen/seelische Gesundheit	Gebührende Berücksichtigung der Ansichten des Kindes	Opferschutzrichtlinie: Artikel 1. 2; 10.1 und 10.2 Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs: 19.3 Lanzarote-Konvention: Artikel 14.1	Siehe auch Standard 1.2

BARNAHUS STANDARD	RELEVANTE RECHTLICHE VERPFLICHTUNG	RECHTSINSTRUMENT	ERKLÄRENDE KOMMENTAR
	Bereitstellung von Informationen	Opferschutzrichtlinie: Artikel 1.1.; 3; 4; 6 Lanzarote-Konvention: Artikel 31.1, 31.6	
	Recht auf Verdolmetschung und Übersetzung	Opferschutzrichtlinie: Artikel 5.2-3; 7.1-7.8 Lanzarote-Konvention: 31.6	Siehe auch Standard 1.2 Artikel 31.6 der Lanzarote-Konvention wird hier aufgeführt, da er darauf verweist, dass die Informationen in einer Sprache vorgetragen werden müssen, die das Kind versteht.
	Bieten von Hilfe und Unterstützung	Opferschutzrichtlinie: Artikel 1.1, 8. 1-5, 9, 17, 25. 4 Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs: Erwägungsgrund 31, Artikel 18.2, 18.3, 19.1-19.5 Lanzarote-Konvention: Art. 11.1, Art. 14.1, 14.4	Siehe auch Lanzarote-Konvention Artikel 38.1 b zu Multidisziplinarität in Bezug auf die Internationale Kooperation
	Individuelle Beurteilungen der Umstände eines jeden Kindes und der Bedürfnisse der nichtschuldigen Familienmitglieder	Opferschutzrichtlinie: Erwägungsgrund 9, 55, 56, 56, Artikel 22.1, 22.4 Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs: 19.3	Siehe auch Standard 5.
	Beteiligung geschulten Fachpersonals an psychosozialen Beurteilungen, forensischen Interviews und körperlichen Untersuchungen/Schulung und Tools	Opferschutzrichtlinie: Erwägungsgrund 66, Artikel 25.4 Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs: Erwägungsgrund 30, 36 Lanzarote-Konvention: Artikel 5.1, 5.2	Siehe auch Standard 9.
9. Aufbau von Kapazitäten	Interviews werden von Fachleuten durchgeführt, die hierfür geschult sind	Opferschutzrichtlinie: Artikel 23.2 (b) Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs: Artikel 20.3 (c) Lanzarote-Konvention: Artikel 35.1 (c)	Siehe auch Standard 6.

BARNAHUS STANDARD	RELEVANTE RECHTLICHE VERPFLICHTUNG	RECHTSINSTRUMENT	ERKLÄRENDE KOMMENTAR
	Bieten von Hilfe und Unterstützung	Opferschutzrichtlinie : Erwägungsgrund 66, Artikel 8. 1-5, 9. 1.-3, 25. 4 Lanzarote-Konvention : Artikel 5.1, 5.2	Siehe auch Standard 7 und 8.
	Einbindung von geschultem Fachpersonals an psychosozialen Beurteilungen, forensischen Interviews und körperlichen Untersuchungen/Schulung und Tools	Opferschutzrichtlinie : Erwägungsgrund 61, 62, 66, Artikel 25 Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs : Erwägungsgrund 30, 36, Artikel 20.3 (c) Lanzarote-Konvention : Artikel 5.1, 5.2, 35.1 (c) , 36.1	Siehe auch Standard 6, 7 und 8.
10. Prävention: Teilen von Informationen und Aufbau externer Kompetenzen	Notwendige Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre, der Identität und des Bildes von minderjährigen Opfern und zur Vermeidung der Verbreitung von Informationen in der Öffentlichkeit, die zu deren Identifizierung führen könnten	Opferschutzrichtlinie : Artikel 21. 1-2 Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs : Artikel 20.6 Lanzarote-Konvention : Artikel 31.1 (e)	Diese rechtliche Verpflichtung ist für die gesamte Arbeit der Einrichtung grundlegend wichtig; die rechtlichen Instrumente konzentrieren sich hierauf jedoch hauptsächlich im Kontext gerichtlicher Verfahren.
	Schulung und Tools	Opferschutzrichtlinie : Erwägungsgrund 61, 62, Artikel 25, 26.1 Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs : Erwägungsgrund 30, 36, Artikel 23.1, 23.3 Lanzarote-Konvention : Artikel 5.1, 5.2, 35.1 (c) , 36.1, 38	Artikel 26.1 der Opferschutzrichtlinie sowie Artikel 38 der Lanzarote-Konvention sind hier eingeschlossen, da sie sich auf den Austausch der besten Praktiken im Kontext der internationalen Kooperation beziehen.
	Daten und Überwachung	Opferschutzrichtlinie : Erwägungsgrund 62, 64 Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs : Erwägungsgrund 44 Lanzarote-Konvention : Art. 10.2 (b)	Es kann auch interessant sein, einen Blick in Kapitel X der Lanzarote-Konvention zu werfen, der sich auf die Überwachungsmechanismen auf CoE-Ebene bezieht.
	Erhöhen der Aufmerksamkeit	Opferschutzrichtlinie : Erwägungsgrund 62, Artikel 26.2 Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen	

BARNAHUS STANDARD	RELEVANTE RECHTLICHE VERPFLICHTUNG	RECHTSINSTRUMENT	ERKLÄRENDER KOMMENTAR
		<p>Missbrauchs: Erwägungsgrund 34, 45, Artikel 23.1- 23.3</p> <p>Lanzarote-Konvention: Artikel 5, 6 und 8</p>	
	Prävention	<p>Opferschutzrichtlinie: Artikel 26.1, 26.2</p> <p>Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs: Erwägungsgrund 34, 37, 45, Artikel 22, 23.1-3</p> <p>Lanzarote-Konvention: Artikel 4, 5.3, 7, 15, 16, 17, 38.</p>	<p>Siehe auch Lanzarote-Konvention Artikel 10.1, 10.3, die sich auf die Zusammenarbeit zur Verhinderung sexuellen Missbrauchs und Ausbeutung beziehen. Artikel 26.1 der Opferschutzrichtlinie sowie Artikel 38 der Lanzarote Konvention sind hier eingeschlossen, da sie sich auf den Austausch der besten Praktiken im Kontext der internationalen Kooperation beziehen.</p>

PROMISE

PROJECT SERIES

**The PROMISE Project Series
can be found at:
www.childrenatrisk.eu/promise**

Barnahus Quality Standards

Guidance for Multidisciplinary and
Interagency Response to Child Victims and
Witnesses of Violence

Enabling Child-Sensitive Justice

The Success Story of the Barnahus Model and its
Expansion in Europe

PROMISE Compendium of Law and Guidance

European and International Instruments concerning
Child Victims and Witnesses of Violence

The PROMISE Tracking Tool

Promoting Progress on Barnahus in Europe

Advocacy Guidance



This document was produced with co-funding from the European Union through the Rights, Equality and Citizenship Programme (2014-2020). This publication only reflects the views only of the authors, and the European Commission cannot be held responsible for any use, which may be made of the information contained therein.

